

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Cadolzburg, Landkreis Fürth

Ansbach, den 25.04.2014

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen), Bodenschutz.....	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	7
3.4 Verkehrslärmschutz	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	10
6. Entscheidung über Einwendungen.....	10
7. Kosten	10
B. Sachverhalt	10
C. Entscheidungsgründe	12
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	12
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	12
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	14
2.1 Ermessensentscheidung.....	14
2.2 Planrechtfertigung.....	14
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme	14
2.2.2 Planungsziel	16
2.2.3 Einwendungen gegen Planrechtfertigung und Verkehrsprognose	16
2.3 Öffentliche Belange.....	19
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	19
2.3.2 Planungsvarianten	19
2.3.2.1 Beschreibung der Varianten	20
2.3.2.2 Vergleich der Varianten und Bewertung im Hinblick auf das Gesamtkonzept	20
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	22
2.3.4 Immissionsschutz.....	22
2.3.4.1 Verkehrslärmschutz	23
2.3.4.2 Schadstoffbelastung	24
2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	24
2.3.5.1 Verbote.....	24
2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	26
2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	27
2.3.6 Gewässerschutz	30
2.3.7 Land- und Forstwirtschaft als öffentliche Belange	31
2.3.7.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft	31
2.3.7.2 Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	31
2.3.7.3 Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes	37
2.3.8 Wald	40
2.3.9 Fischerei	42
2.3.10 Denkmalschutz	43
2.3.11 Gemeindliche Belange	43
2.3.12 Träger von Versorgungsleitungen	44
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	44
2.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden	45
2.4.2 Einzelne Einwender.....	48
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	58
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	58
3. Kostenentscheidung	58
D. Rechtsbehelfsbelehrung	58
E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	59

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Sammlung)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKRg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.- Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift

OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-K-1	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
VGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Sammlung)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein
nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Stein-
bach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) im Bereich des Marktes Ammern-
dorf und des Marktes Cadolzburg, Landkreis Fürth**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	
2	Übersichtskarte vom 30.06.2011 (nachrichtlich)	1:100.000
3.1	Übersichtslageplan vom 30.06.2011 (nachrichtlich)	1:25.000
3.2 T	Übersichtslageplan mit Luftbild vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013 (nachrichtlich)	1:5.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt St 2409 / Feldwege vom 30.06.2011	1:50
7.1 Blatt 1 T	Lageplan vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000
7.1 Blatt 2 T	Lageplan vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.3 T	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013 (nachrichtlich)	1:10.000
8 Blatt 1	Höhenplan St 2409 vom 30.06.2011	1:1.000/100
8 Blatt 2 T	Höhenplan St 2409 vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000/100
8 Blatt 3 T	Höhenplan Anschlussäste vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000/100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 30.06.2011	
11.2 Blatt 1	Lageplan der schalltechnischen Berechnung vom 30.06.2011 (nachrichtlich)	1:1.000
11.2 Blatt 2	Lageplan der schalltechnischen Berechnung vom 30.06.2011 (nachrichtlich)	1:1.000
11.4	Schadstoffberechnung vom 05.07.2010 (nachrichtlich)	
12.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	
12.2 Blatt 1 T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:2.500
12.3 Blatt 1 T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000
12.3 Blatt 2 T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000
12.3 Blatt 3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 26.07.2013	1:1.000/ 25.000
12.4 T	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Textteil - vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	
13.1 T	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	
13.2 Blatt 1 T	Lageplan der Entwässerungsbereiche vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000
13.2 Blatt 2 T	Lageplan der Entwässerungsbereiche vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000
14.1 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000
14.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan vom 26.07.2013	1:1.000/ 25.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.06.2011, geändert mit Tektur vom 26.07.2013	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Meinhardswindener Str. 4a, 91522 Ansbach, damit die zeitliche Abwicklung der ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Anpassungsarbeiten an deren Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei der Bauausführung - einschließlich der Anpflanzungen - darauf zu achten ist, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Sie sind ferner auch darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Baubeginn unter der URL <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> über die Lage der bestehenden Telekommunikationseinrichtungen zu informieren haben und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten ist.

- 3.1.2 Der N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, mindestens zwölf Wochen vor Baubeginn unter Vorlage der relevanten Teile der Bauausführungsplanung, damit die notwendigen Sicherungsmaßnahmen und Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass das „Merkblatt für erdverlegte Anlagen“ der N-ERGIE Netz GmbH zu beachten ist.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen), Bodenschutz

Sämtliche wassergefährdenden Stoffe, deren Einsatz und Verwendung vorgesehen ist, sind dem Landratsamt Fürth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter der Angabe der Mengen, Wassergefährdungsklassen etc. gem. § 62 WHG anzuzeigen. Die zu treffenden Schutzvorkehrungen sind dabei aufzuzeigen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Während der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- 3.3.2 Soweit nicht aus technischen Gründen erforderlich, sollte auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.3.3 Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbauarbeiten fertig gestellt sein. Sie sind gemäß den in

den Maßnahmenblättern in Unterlage 12.1 T genannten Maßgaben dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

- 3.3.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldebögen zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg, zu melden.

3.4 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche der St 2409 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Nr. 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers, des Weihers auf dem Grundstück Fl.- Nr. 588, Gemarkung Ammerndorf, und des Steinbacher Bächleins (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Flurnummer	Gemarkung	Benutztes Gewässer
E2	588	Ammerndorf	Weiher (Steinbacher Bächlein)
E3	385/2	Steinbach	Steinbacher Bächlein
Entwässerungsbereich I	580, 581	Ammerndorf	Grundwasser
Entwässerungsbereich IV	351	Steinbach	Grundwasser

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.2 Umfang der erlaubten Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss bei $n=0,2/a$ und Bemessungsregen	ab dem Zeitpunkt
E2	17,5 l/s	ab Inbetriebnahme
E3	24,0 l/s	ab Inbetriebnahme
Mulde im Entwässerungsbereich I	32,1 l/(s*ha)	ab Inbetriebnahme

Mulde im Entwässerungsbereich IV	42,9 l/(s*ha)	ab Inbetriebnahme
----------------------------------	---------------	-------------------

- 4.3.3 Die vorgesehenen Mulden sind mit 30 cm mächtigem bewachsenem Oberboden auszukleiden.
- 4.3.4 Um das erforderliche Muldenvolumen zu erreichen, sind in regelmäßigen Abständen, abgestimmt auf das Längsgefälle, Querriegel einzubauen. Die Ausführung im Detail ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen.
- 4.3.5 Die Einleitstellen sind hydraulisch günstig in Fließrichtung auszurichten.
- 4.3.6 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.3.7 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Überwachung der Entwässerungsanlagen verantwortlich.

Die Versickerungsanlagen sind nach folgenden Intervallen auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen:

Anlagenteile	Maßnahmen	Intervalle
Mulden	Mahd	bei Bedarf; mind. jährlich
	Entfernen von Laub und Störstoffen	im Herbst und bei Bedarf
	Wiederherstellen der Durchlässigkeit	bei Bedarf
	Gärtnerische Pflege	bei Bedarf
	Verhinderung der Auskolkung	beim Bau und bei Bedarf

- 4.3.8 Der Vorhabensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
- Darüber hinaus hat der Vorhabensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwassereinleitung unmittelbar oder mittelbar entstehen.
- 4.3.9 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zwei Fertigungen sowie dem Landratsamt Fürth eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 4.3.10 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Abwasser über die Entwässerungsanlagen in ein Gewässer gelangen, ist das Landratsamt Fürth, die zuständige Polizeidienststelle sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.
- 4.3.11 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Fürth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist

rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

- 4.3.12 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Fürth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.13 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzun-gen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Lau-fe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der St 2409 zwischen Ammerndorf und Steinbach (Markt Cadolzburg) auf einer Länge von rund 1,9 km. Der Ausbauab-schnitt beginnt am nördlichen Ortsende von Ammerndorf und endet etwas nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach. Die ausgebaute St 2409 verläuft zuerst auf rund 930 m Länge bestandsnah, bevor die Straßentrasse um bis zu ca. 50 m in westliche Richtung vom Bestand abrückt und eine Linkskurve mit einem Radius von 250 m vollzieht. Etwa bei Bau- km 1+550 schwenkt die

Trasse erneut auf die Bestandstrasse ein und verläuft dann bis zum Ausbauende wieder bestandsnah. Die Fahrbahnbreite der St 2409 wird im Zuge des Ausbaus um 0,5 m auf 6,50 m erhöht.

Das Vorhaben ist Teil des Programms "Sichere Landstraße". Im aktuell gültigen Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist es in die 1. Dringlichkeit eingestuft.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 11.07.2011 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg, für den Ausbau der St 2409 nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.09.2011 bis 19.10.2011 beim Markt Ammerndorf sowie beim Markt Cadolzburg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 02.11.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Markt Ammerndorf
- Markt Cadolzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landratsamt Fürth
- N-ERGIE Netz GmbH
- Gemeindewerke Cadolzburg
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Sachgebiet 24 der Regierung (höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Vermessungsamt Neustadt a. d. Aisch
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 07.11.2012 in Cadolzburg erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon

benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren eingebracht. Die Tektur vom 26.07.2013 hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Anlegung einer neuen Zufahrt von der St 2409 zu den Grundstücken Fl.- Nrn. 383 und 384, Gemarkung Steinbach
- Anpassung der von der St 2409 zum Grundstück Fl.- Nr. 382, Gemarkung Steinbach, bestehenden Zufahrten sowie der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1320, Gemarkung Steinbach, an die neuen Verhältnisse
- Entfall des ursprünglich vorgesehenen Neubaus eines öffentlichen Feld- und Waldwegs von Bau- km 1+490 bis Bau- km 1+ 614
- Anlegung eines parallel zur St 2409 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwegs von Bau- km 1+033 bis Bau- km 1+470 zur Anbindung der Grundstücke Fl.- Nrn. 384, 389, 394 und 1330, Gemarkung Steinbach
- Entfall der ursprünglich geplanten Ausgleichsmaßnahme A1
- Ausführung von zwei naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen (E1 und E2) im Bereich der Gemarkung Wolkersdorf, Stadt Schwabach
- Überarbeitung der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Privatpersonen, deren Belange durch die Tektur stärker bzw. anders als bisher berührt werden, hat die Regierung mit Schreiben vom 17.09.2013 die für sie jeweils relevanten Teile der geänderten Planunterlagen übersandt. Gleichzeitig wurden sie um Stellungnahme zu den Tekturunterlagen gebeten bzw. wurde ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 04.10.2013 gegen die mit der Tektur vorgenommenen Änderungen Einwendungen zu erheben.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt vorliegend nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen

Belange festgestellt und es werden alle öffentlich- rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayer. UVP- Richtlinie- Umsetzungsgesetz (BayUVPR-LUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden. Auch die UVP- RL der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP- RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 10 e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese ist durch das genannte BayUVPR-LUG erfolgt.

Auch die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von knapp 1,25 ha Wald begründet hier keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies zeigt die auf Grund des Rodungsumfangs notwendige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Waldrodung, deren Umfang sich nur relativ knapp über dem in Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwert bewegt, weist keine ausgeprägten Wirkfaktoren auf. Durch sie wird in keine festgesetzten Schutzgebiete eingegriffen, lediglich ein gesetzlich geschütztes Biotop wird in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Flächen mit überdurchschnittlicher Schutzwürdigkeit sind dabei aber nicht betroffen. Die mit der Rodung einhergehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild können zudem vollständig kompensiert werden. Die prägenden Wert- und Funktionselemente des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds bleiben erhalten. In Anbetracht dessen sind die zu erwartenden Wirkungen der Waldrodung auch nicht als so schwerwiegend anzusehen, als dass Auswirkungen auf das geographische Gebiet sowie den Charakter des Gebiets zu erwarten wären.

Unabhängig davon sind aber alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und bei Erlass dieses Beschluss berücksichtigt worden.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Die vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebrachte Tektur beinhaltet keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der St 2409 nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116-325). Vor dem Hintergrund, dass Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) und nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten sind, ist ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Der Anfangspunkt der St 2409 liegt bei Seukendorf an der B 8, ihr Endpunkt befindet sich südlich von Roth an der B 2. Der Straßenzug verläuft durch den Landkreis Fürth, die kreisfreie Stadt Schwabach sowie den nördlichen Landkreis Roth in südliche bzw. südöstliche Richtung. Er hat eine große Bedeutung für die Erschließung dieser beiden Landkreise und deren Anbindung an das Bundesfernstraßennetz. Daneben verbindet er auch das Mittelzentrum Roth direkt mit dem Oberzentrum Schwabach sowie die überregionalen Verkehrsachsen A 6, B 8 und B 14 untereinander. Nach der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 war der Abschnitt der St 2409 zwischen Ammerndorf und Cadolzburg mit 5.208 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 3,1 % belastet. Die amtliche Straßenverkehrszählung 2010 ergab eine in etwa identische Verkehrsbelastung von 5.191 Kfz/24 h, allerdings mit einem auf 4,6 % angestiegenen Anteil des Schwerverkehrs. Für das Jahr 2025 wird eine Verkehrsbelastung von 5.823 Kfz/24 h mit 175 Schwerverkehrsfahrzeugen pro Tag prognostiziert.

Im Ausbauabschnitt verläuft die St 2409 überwiegend kurvig und unstetig. Der Straßenverlauf ist hier durch dicht aufeinander folgende, nicht relationstrassierte Kurvenradien geprägt. Auf der gesamten Strecke fehlen jegliche Übergangsbögen (Klothoiden), zudem sind die Radien zu klein und entsprechen nicht den aktuell gültigen Straßenbaurichtlinien. Daneben sind auch die gegebenen Sichtweiten praktisch ausnahmslos unzureichend. Die südlich von Steinbach verlaufende GVS ist in sehr spitzem Winkel an die St 2409 angeschlossen; insbesondere auch hier sind die notwendigen Anfahrts- und Haltesichtweiten nicht gegeben. Selbst eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h in diesem Bereich würde - was die untere Straßenverkehrsbehörde im Erörterungstermin bestätigt hat - nicht genügen, um eine ausreichende Haltesichtweite zu gewährleisten. Der enge Kurvenverlauf wird insbesondere von Verkehrsteilnehmern unterschätzt, die die Straße bei nassen Witterungsverhältnissen in Fahrtrichtung Ammerndorf befahren. Dies ist nicht zuletzt auch dadurch bedingt, dass die St 2409 hier eine

erhebliche Längsneigung aufweist. Zu berücksichtigen ist daneben auch, dass die Fahrbahnbreite im gesamten Ausbauabschnitt mit 6,00 m zu schmal für die gegebene Verkehrsbelastung ist, was deutlich an den abgenutzten Banketten in den Kurvenbereichen erkennbar ist.

Der Ausbauabschnitt ist seit Beginn der systematischen Unfallereignisfassung in Bayern im Jahr 1997 bis zum Jahr 2008 in allen dreijährigen Unfallauswertungszeiträumen als Unfallhäufungslinie erkennbar gewesen. Insbesondere ab dem 01.01.2000 haben sich im Streckenabschnitt zwischen Ammerndorf und Steinbach auffällig viele Unfälle ereignet, teilweise sogar mit tödlichem Ausgang. Seit 2002 hat die örtliche Unfallkommission deshalb verschiedene Maßnahmen veranlasst, um der Unfallhäufung entgegen zu wirken. So wurde 2003 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h reduziert und die Asphaltoberfläche mehrmals (2003, 2005 und 2012) hinsichtlich ihrer Griffbarkeit verbessert. Das Verkehrszeichen „Schleudergefahr“ weist die Verkehrsteilnehmer zudem auf die kurvigen Bereiche hin; außerdem wurde die vorhandene Beschilderung durch sog. gelb fluoreszierende Richtungstafeln ergänzt. Trotz dieser Maßnahmen hat sich die Unfallsituation aber nicht grundlegend verbessert. Im Zeitraum von 2003 bis Ende 2013 waren immer noch 57 Unfälle zu verzeichnen, davon ein Unfall mit tödlichem Ausgang, elf Unfälle mit Schwer- und 32 Unfälle mit Leichtverletzten. Als Hauptursache für das Unfallgeschehen hat die örtliche Unfallkommission insbesondere den hinsichtlich Linienführung und Querschnitt nicht richtlinienkonformen Ausbauzustand des Streckenabschnittes identifiziert. Es ist zudem zu Tage getreten, dass nicht die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sondern eine nicht der Situation angepasste Geschwindigkeit für annähernd 50 % der Verkehrsunfälle verantwortlich gewesen ist, auch nach Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h.

Auch im Zeitraum von 2009 bis 2011 ist die Ausbaustrecke - anders als im Rahmen des Erörterungstermins verlautbart - als Unfallhäufungsstelle in Erscheinung getreten, nämlich nach dem neuen Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko), Ausgabe 2012. Dieses ist zwar noch nicht offiziell eingeführt, gleichwohl sind die örtlichen Unfallkommissionen dazu angehalten, bei ihren Unfallanalysen auch Unfallhäufungsstellen nach der in diesem Merkblatt enthaltenen Definition zu berücksichtigen. Danach liegt eine Unfallhäufung nunmehr u. a. auch vor, wenn auf einer Streckenlänge von 300 m mindestens zwei Unfälle mit Schwerverletzten und zugleich mindestens drei Unfälle mit Leichtverletzten aufgetreten sind. Dies trifft für den Bereich der Einmündung der GVS südlich von Steinbach zu. Insgesamt kam es im Zeitraum von 2009 bis 2011 auf dem Ausbauabschnitt zu zwei Unfällen mit Schwerverletzten sowie zu 15 Unfällen mit Leichtverletzten. In den Jahren 2012 und 2013 hat sich die Zahl der schwereren Unfälle deutlich reduziert; so ereignete sich hier nur ein Unfall mit einer leicht verletzten Person. Allerdings zeigt die dennoch hohe Zahl von dreizehn sog. Kleinunfällen in diesen beiden Jahren, dass trotz der erfreulichen Verringerung der Unfallzahlen und -folgen weiterhin Handlungsbedarf besteht, unabhängig davon, ob per definitionem eine Unfallhäufung vorliegt oder nicht. Die jüngste Entwicklung rechtfertigt, vor allem auch bedingt durch den vergleichsweise kurzen Zeitraum, in dem sich die Unfallsituation verändert hat, und der damit zusammen hängenden fraglichen Repräsentativität dieser Zahlen für die weitere Entwicklung der Unfallsituation, jedenfalls nicht den Schluss, dass eine Häufung von Unfällen auf dem Ausbauabschnitt nicht mehr auftreten wird und ein Ausbau somit unter diesem Blickwinkel nicht mehr geboten ist.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus der gesetzlichen Bedarfsfestlegung im Bereich der Bundesfernstraßenplanung die Planrechtfertigung abzuleiten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2004, BVerwGE 120, 239-245). Der Aufnahme in den Bedarfsplan

für die Bundesfernstraßen liegt ebenso wie der Einstufung eines Vorhabens in den vordringlichen Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten - Nutzen- Betrachtung zu Grunde. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen. Insoweit bestehen damit enge Parallelen zum Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern. Dieser stellt die Ausbauziele der Bayerischen Staatsregierung im Staatsstraßenbau maßnahmenbezogen dar. Für die Aufstellung des derzeit gültigen 7. Ausbauplans, der am 11.10.2011 vom Ministerrat beschlossen wurde, wurde ein Bewertungsverfahren eingesetzt, das aus den Komponenten Nutzen- Kosten- Analyse, Raumwirksamkeitsanalyse und Umweltrisikoeinschätzung besteht. Dieses ermöglichte u. a. auch eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien. Als Ausfluss der Bewertung der in Betracht gezogenen Staatsstraßenbaumaßnahmen wurde das gegenständliche Vorhaben im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit aufgenommen. Diese Aufnahme indiziert damit trotz dessen, dass der Ausbauplan keine Gesetzeskraft hat, auch die Notwendigkeit des Vorhabens (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 12.04.2011 - W 4 K 10.118 - juris).

Durch den planfestgestellten Ausbau der St 2409 werden die beschriebenen straßenbaulichen Defizite beseitigt und insbesondere auch ausreichende Sichtfelder geschaffen, weshalb auch die örtliche Unfallkommission den richtlinienkonformen Ausbau der Straße fordert. Der Straßenabschnitt wird dabei entsprechend dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Straßenplanungen ausgestaltet, wodurch eine wesentliche Verbesserung bzgl. der Verkehrssicherheit des Streckenabschnittes erzielt wird.

Die für den Ausbau sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens. Wie nachfolgend noch dargestellt wird, sind die entgegenstehenden Belange nicht so gewichtig, als dass sie einen Verzicht auf den Ausbau der St 2409 erfordern würden.

2.2.2 Planungsziel

Das Vorhaben zielt auf eine wesentliche Steigerung der Verkehrssicherheit auf dem gegenständlichen Abschnitt der St 2409 mittels einer Verbesserung der Linieneinführung in Grund- und Aufriss, einer Erhöhung der Fahrbahnbreite von derzeit 6 m auf 6,50 m, einer Schaffung der für eine sichere Verkehrsabwicklung erforderlichen Sichtweiten sowie einer Beseitigung von Störstellen in Form von unübersichtlichen Einmündungen und Zufahrten ab.

Das Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um sowohl den derzeitigen als auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

2.2.3 Einwendungen gegen Planrechtfertigung und Verkehrsprognose

Im Anhörungsverfahren wird wiederholt, u. a. auch vom Bund Naturschutz in Bayern e. V., die Befürchtung geäußert, dass durch den Ausbau der St 2409 infolge dann höherer Fahrtgeschwindigkeiten („Beschleunigung des Verkehrs“) sogar mit einer Erhöhung des Unfallpotentials bzw. mit einer höheren Zahl schwerer Unfälle zu rechnen sei. Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch vorgebracht, die Überquerung der St 2409 werde weiter erschwert oder sogar unmöglich gemacht.

Diese Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Erfahrungen der bayerischen Straßenbauverwaltung zeigen, dass sich auf nach den geltenden

Straßenbaurichtlinien ausgebauten Straßenabschnitten deutlich weniger Unfälle ereignen als vor dem Ausbau der entsprechenden (unfallauffälligen) Strecken. Diese Erfahrungen decken sich auch mit dem allgemeinen verkehrswissenschaftlichen Meinungsstand. Es sind vorliegend keine Umstände ersichtlich, die die Besorgnis begründen könnten, dass sich nach dem Ausbau des gegenständlichen Abschnittes die Unfallsituation nicht wie bei vergleichbaren Ausbauvorhaben verbessern wird. Auch das Argument, durch den Ausbau werde der Verkehr beschleunigt, greift nicht durch. Nach Darlegung der Polizei ist keine wesentliche Änderung hinsichtlich der auf der Ausbaustrecke gefahrenen Geschwindigkeiten durch den Ausbau zu erwarten, da auch nach erfolgtem Ausbau eine durch Kurven geprägte Streckenführung gegeben ist, zumal auf dem Ausbauabschnitt durchgeführte Geschwindigkeitskontrollen schon jetzt auch Fahrtgeschwindigkeiten von 100 km/h bis 120 km/h ergeben. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zudem kann im Gegensatz zur derzeit gegebenen Situation nach Verwirklichung des Vorhabens eine Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren werden, ohne sich hierbei einer erhöhten Unfallgefahr auszusetzen. Eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit durch den Ausbau ist deshalb auch unter diesem Blickwinkel nicht zu erkennen. Im Hinblick darauf ist es auch unerheblich, ob nach erfolgtem Ausbau evtl. die derzeit bestehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von der unteren Straßenverkehrsbehörde aufgehoben wird. Selbst wenn dies der Fall sollte, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass dadurch eine Querung der St 2409 spürbar erschwert würde. Durch die Planung werden an den Straßen- und Wegeeinmündungen im Bereich der Ausbaustrecke erstmals den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Sichtverhältnisse geschaffen. Sogar bei einer Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung sind damit die herannahenden Fahrzeuge durch die besseren Sichtverhältnisse entsprechend frühzeitig zu erkennen, so dass die querenden Verkehrsteilnehmer rechtzeitig eine zum Überqueren geeignete Lücke im Längsverkehr ausmachen können. Hierdurch werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde evtl. durch höhere Fahrgeschwindigkeiten für eine Überquerung entstehende Schwierigkeiten im Ergebnis zumindest kompensiert.

Soweit die Notwendigkeit des Ausbaus insbesondere vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wird, geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Es sei falsch, weiterhin Geld für den Straßenbau und das klimaschädigende Kfz- System auszugeben. Wichtiger seien Investitionen in moderne, energie- und flächensparende Verkehrssysteme wie etwa der Ausbau des Schienenverkehrsnetzes zur Schaffung attraktiver Personen- und Güterverkehrsstrukturen. Dies verkennt aber den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über Verkehrspolitik geführt werden. Es müssen in diesem Zusammenhang vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 Absatz 3 GG) beachtet werden. Dies gilt auch hinsichtlich des sinngemäß vorgebrachten Arguments, das Vorhaben stelle eine Verschwendung öffentlicher Finanzmittel dar; über den Haushalt des Freistaats Bayern entscheidet der Landtag (vgl. Art. 70 Abs. 2 BV).

Auch die Rügen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. gegen die vom Vorhabensträger angestellte Verkehrsprognose greifen nicht durch. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. geht insbesondere davon aus, dass das Vorhaben bedingt durch induzierten Verkehr zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung führen werde, weil die Fahrzeiten über die betroffene Relation kürzer würden.

Der Vorhabensträger hat zur Ermittlung des zukünftigen Verkehrsaufkommens die im Rahmen der von der Intraplan Consult GmbH erstellten "Verkehrsprognose 2025 als Grundlage für den Gesamtverkehrsplan Bayern" gewonnenen Daten her-

angezogen, die auch Hochrechnungsfaktoren zur Verkehrsentwicklung auf den einzelnen Staatsstraßenabschnitten beinhalten. Diese berücksichtigen auf regionaler Ebene u. a. sowohl die demografische Entwicklung als auch gegenläufige Trends wie die zunehmende Motorisierung und Mobilität der Bevölkerung. Unter Zugrundelegung dieser Faktoren hat er dann die relevanten Ergebnisse der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 im Wege einer Trendprognose hochgerechnet.

Eine solche Trendprognose ist vorliegend auch sachgerecht. Durch den Ausbau der St 2409 wird nämlich ihre verkehrliche Leistungsfähigkeit mangels zusätzlicher Fahrstreifen nicht erhöht und es werden keine neuen Verknüpfungen im Straßennetz geschaffen. Ein parallel zur St 2409 verlaufender, unzureichend ausgebauter Straßenzug, der die gleichen Fahrbeziehungen wie die St 2409 bedient, existiert nicht. Zudem ist mit dem Ausbau auf Grund seiner bestandsnahen Linienführung auch kein merklicher Reisezeitgewinn verbunden. Verkehrsverlagerungen in mehr als zu vernachlässigendem Umfang sind deshalb nach dem Ausbau nicht zu erwarten, so dass auch keine höhere Verkehrsbelastung als prognostiziert zu erwarten ist. Die prognostizierte Verkehrszunahme gegenüber dem Istzustand kann damit auch nicht dem Vorhaben angelastet werden; sie würde sich auch ohne Ausbau der St 2409 einstellen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Reinen Spekulationen kann im Rahmen einer Verkehrsprognose, die wissenschaftlichen Grundsätzen standhalten muss, nicht Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage früherer Erfahrungen mit zum Teil erheblichen Benzinpreissteigerungen auch nicht ohne weiteres von einem Zusammenhang zwischen Benzinpreis und Verkehrsmenge ausgegangen werden kann (so BVerwG, Urteil vom 26.10.2005 - 9 A 33.04 - juris). Ob eine weitere Steigerung der Treibstoffpreise eintreten wird, die zu einer signifikanten Verringerung des Verkehrsaufkommens führen wird, kann hier nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden und in eine Verkehrsprognose einfließen. Gleiches gilt in Bezug auf evtl. zukünftige, die Umweltstandards betreffende gesetzliche Änderungen, zumal die Gesellschaft zwingend auf ihre Mobilität angewiesen ist. Zudem gibt es mittlerweile alternative Antriebsmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, welche sich in Zukunft sicherlich noch fortentwickeln und einen größeren Marktanteil einnehmen werden, wodurch die Entwicklung der Kraftstoffpreise für die zukünftige Verkehrsentwicklung noch weiter an Relevanz verlieren wird. Darüber hinaus ist auch abzusehen, dass auch die Verbräuche von mit konventionellen Kraftstoffarten betriebenen Kraftfahrzeuge durch den technologischen Fortschritt in Zukunft noch weiter sinken werden.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und verschiedene Einwander an den Ortseingängen von Ammerndorf und Cadolzburg durch den Ausbau Probleme durch überhöhte Geschwindigkeiten innerorts befürchten, kann dem ebenso nicht gefolgt werden. Eine negative Auswirkung des Vorhabens auf das Geschwindigkeitsniveau in Cadolzburg ist bereits im Hinblick auf die Entfernung des Bauendes von der Ortstafel von Cadolzburg nicht zu erkennen. Hinsichtlich der Ortsdurchfahrt von Ammerndorf wird auf die diesbzgl. Ausführungen zum Vorbringen des Marktes Ammerndorf unter C. 2.3.11 Bezug genommen.

Dass durch das Vorhaben Zwangspunkte für den Bau einer Ortsumgehung für Cadolzburg gesetzt werden, wie dies im Erörterungstermin angeklungen ist, kann die Planfeststellungsbehörde nicht im Ansatz erkennen.

Soweit im Anhörungsverfahren geltend gemacht wird, dass sich im Bereich der Ausbaustrecke häufig Wildunfälle ereigneten und mit dem Ausbau die Zahl der Wildunfälle zwangsläufig weiter zunehmen werde, teilt die Planfeststellungsbehörde

de diese Auffassung ebenso nicht. Die festgestellte Planung sieht einen bestandsnahen Ausbau der St 2409 vor. Soweit die geplante Straßentrasse die bestehende Trasse verlässt, entfernt sie sich auch im Bereich der Einmündung der südlich von Steinbach verlaufenden GVS nicht weiter als etwa 50 m vom Bestand. Im Hinblick darauf ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben einen neuen Wildwechselbereich berühren könnte, der bislang noch nicht durch die St 2409 gequert wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Ausbau der Strecke eine deutliche Erhöhung der Gefahr von Wildunfällen eintreten wird.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen.

Nach dem Verkehrsleitbild des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) soll durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur u. a. auch die Verkehrssicherheit erhöht werden (vgl. die Ausführungen unter B V 1.1.2 des Regionalplans). Dieser Vorgabe wird das Vorhaben, wie unter C.2.2 dargelegt, gerecht.

Die höhere Landesplanungsbehörde, der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verweisen auf das Ziel B IV 4.1 des Regionalplans, nach dem die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist, und leiten daraus das Erfordernis einer flächengleichen Ersatzaufforstung für Waldrodungen innerhalb des großen Verdichtungsraums ab. Sie missbilligen in diesem Zusammenhang, dass für das Vorhaben knapp 1,25 ha Wald im großen Verdichtungsraum gerodet werden muss, die Planunterlagen jedoch nur eine Waldneugründung im Umfang von weniger als 0,5 ha vorsehen. Der Vorhabensträger hat daraufhin im Rahmen der eingebrachten Tektur die Planung insoweit abgeändert. Diese beinhaltet nunmehr Erstaufforstungen im Umfang von insgesamt etwa 1,25 ha im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen. Dem angeführten Ziel des Regionalplans wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Sonstige Ziele oder Grundsätze des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken haben außer bzgl. des angesprochenen Ziels B IV 4.1 des Regionalplans keine Einwendungen erhoben.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480-481). Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei aber nicht verpflichtet, jede nur denkbare Variante genauer zu untersuchen. Insbesondere ist sie nicht genötigt, Alternativen zu prüfen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, BVerwGE 145, 40-67).

2.3.2.1 *Beschreibung der Varianten*

Folgende vom Vorhabensträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Trassenalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

Nullvariante

Die Nullvariante beinhaltet die Beibehaltung der jetzigen Trassierung (d. h. auf einen Ausbau der St 2409 wird verzichtet) und die Vornahme kleinerer, die Substanz des derzeitigen Straßenbestandes verbessernder Maßnahmen sowie die Anordnung zusätzlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verstärkung der Geschwindigkeitskontrollen.

Variante 1

Bei der Variante 1 verläuft die St 2409 bis ca. Bau- km 0+800 bestandsnah und wird anschließend in gestreckter Linienführung durch den Hangwald westlich der bestehenden Staatsstraße hindurch geführt. Hierbei rückt die Trasse teilweise deutlich vom vorhandenen Straßenkörper ab. Auf Grund der sich bei dieser Variante ergebenden Topographie werden raumgreifende Einschnittböschungen notwendig. Nicht zuletzt deshalb ist für die Verwirklichung der Variante ein erhöhter bautechnischer Aufwand notwendig. Die Variante ist auch mit relativ großen Waldverlusten verbunden. Entlang der Ränder der zu rodenden Waldflächen sind bereichsweise hohe Fledermausaktivitäten zu verzeichnen (vgl. Unterlage 12.2 Blatt 1 T). Bedingt durch die topographischen Verhältnisse sowie das erwähnte Abrücken von der Bestandstrasse kann bei dieser Variante die Anbindung der südlich von Steinach verlaufenden GVS an die St 2409 nicht aufrecht erhalten werden.

Variante 2

Die Variante 2 verläuft bis zur Einmündung der südlich von Steinbach verlaufenden GVS bestandsnah. Nördlich des Einmündungsbereichs rückt die Straße in nordöstlicher Richtung von der bestehenden Trasse ab und schwenkt im Bereich der Einmündung des sog. "Brunesperlasweg" wieder auf die Bestandstrasse ein. Der westlich der bestehenden Trasse liegende Hangwald wird praktisch vollständig von Eingriffen verschont. Die Variante greift allerdings in einen landwirtschaftlich genutzten Flurbereich ein, der erst vor wenigen Jahren durch ein Flurbereinigungsverfahren neugeordnet worden ist. Die Anbindung der südlich von Steinbach verlaufenden GVS an die St 2409 kann bei dieser Variante erhalten werden.

Variante 3

Bei der Variante 3 verläuft die Straße bis ca. Bau- km 0+950 bestandsnah und rückt dann in Richtung Westen von der Bestandstrasse ab. Etwa in Höhe der Einmündung des sog. "Pelztleitenwegs" schwenkt die Straße wieder auf die bestehende Trasse ein. Die neugeordnete landwirtschaftliche Flur wird weitgehend verschont. Die Variante greift aber in einen bewaldeten Hangbereich ein, wobei sich die Eingriffe in den Hangwald auf Waldrandbereiche beschränken. Die Anbindung der südlich von Steinbach verlaufenden GVS an die St 2409 kann mit der Variante ebenso aufrecht erhalten werden.

Die Varianten sind mit Ausnahme der Nullvariante in Unterlage 3.2 T zeichnerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

2.3.2.2 *Vergleich der Varianten und Bewertung im Hinblick auf das Gesamtkonzept*

Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, da mit ihr das unter C. 2.2.2 genannten Planungsziel nicht erreicht werden kann. Ohne einen Ausbau der Strecke bleiben die straßenbaulichen Defizite weiter bestehen; diesen kann auch - wie sich

bereits aus den Ausführungen unter C. 2.2.1 ergibt - nicht allein mit verkehrsregelnden und den jetzigen Straßenbestand verbessernden Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden. Der vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. im Erörterungstermin gestellte Antrag, die Planung nicht weiter zu verfolgen, sondern andere Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h in den besonders kritischen Bereichen, sowie eine Verstärkung der Geschwindigkeitskontrollen, ist deshalb abzulehnen. Bzgl. der geforderten Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h ergibt sich die mangelnde Geeignetheit dieser Maßnahme zudem auch daraus, dass – wie auch die untere Straßenverkehrsbehörde bestätigt hat - die auf dem Ausbauabschnitt situationsbedingt gefahrlos fahrbare Geschwindigkeit abhängig von den Witterungsverhältnissen so niedrig sein kann, dass entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht allgemein verfügt werden können, so dass die geforderte Beschränkung keinen signifikanten Sicherheitsgewinn verspricht. Damit kann gleichzeitig auch die Zielsetzung des Art. 9 Abs. 1 BayStrWG – nicht zuletzt auch mit Blick auf den gegebenen sowie den prognostizierten Lkw- Anteil und die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Ausbaustandard – mit dieser Variante nicht erreicht werden, so dass sich die Nullvariante überdies auch als anderes Projekt im Rechtssinn darstellt, auf das sich die Planfeststellungsbehörde nicht verweisen lassen muss (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 30.10.2013 - 9 B 18/13 – juris).

Bei der Variante 1 verläuft die Straßentrasse im nördlichen Abschnitt der Ausbaustrecke zu einem erheblichen Teil deutlich abseits der bestehenden Staatsstraße und bringt einen im Vergleich zu den Varianten 2 und 3 deutlich höheren Flächenverbrauch sowie eine signifikant stärkere Zerschneidung von Waldflächen mit sich. Bedingt durch die erwähnten bereichsweise hohen Fledermausaktivitäten an den betroffenen Waldrändern ist die Variante auch unter Artenschutz Gesichtspunkten äußerst kritisch zu sehen. Wegen der gegebenen topographischen Verhältnisse ist für die Verwirklichung dieser Variante zudem ein gegenüber den anderen Varianten wesentlich höherer bautechnischer Aufwand notwendig, der auch die Baukosten deutlich erhöht. Der mit der Variante einher gehende Entfall der Anbindung der südlich von Steinach verlaufenden GVS an die St 2409 ist auf Grund der damit zwangsläufig verbundenen Umwege ebenso nicht optimal. Wegen dieser mannigfachen Nachteile verfolgt die Planfeststellungsbehörde die Variante 1 nicht weiter.

Die Varianten 2 und 3 sind unter Verkehrssicherheits Gesichtspunkten gleichwertig. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs sowie der Zerschneidungswirkungen sind in der Summe ebenso keine gravierenden Unterschiede festzustellen. Allerdings führt die Variante 2 zu einem massiven Eingriff in die mit einem Flurbereinigungsverfahren neu geordnete landwirtschaftliche Flur bei Steinbach, der die in diesem Verfahren unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft erheblich konterkarieren würde. Insbesondere würde sie auch die bekannten Erweiterungsabsichten eines ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs vereiteln. Vergleichbar schwerwiegende Nachteile für die Landwirtschaft gehen mit der Variante 3 nicht einher; sie ist allenfalls mit einem vergleichsweise geringen Eingriff in die neu geordnete Flur verbunden. Für die Variante 3 sind dafür in gewissem Umfang Eingriffe in Waldrandbereiche notwendig, wobei diese aber keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen (vgl. Unterlage 12.4 T).

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten gibt die Planfeststellungsbehörde deshalb der Variante 3 den Vorzug. Sie stellt bei Berücksichtigung aller betroffenen Belange die insgesamt ausgewogenste Lösung dar und erweist sich insbesondere im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft als erheblich schonender als die Variante 2. Diese drängt sich auf Grund ihrer massiven

Auswirkungen auf diese Belange - ebenso wie die anderen Planungsvarianten - nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die der Planung zu Grunde liegenden „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“ bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, verstößt deshalb insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBl 2003, 1069-1074). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Die der planfestgestellten Trasse zu Grunde liegende Entwurfsgeschwindigkeit ist im Hinblick auf Funktion der St 2409 als regionale Straßenverbindung der Straßenkategorie A II mit 80 km/h zutreffend gewählt. Die Entwurfsgeschwindigkeit ist Leitgröße für die Planung von Straßen und maßgebend für die Grenz- und Richtwerte der meisten Entwurfs-elemente, besonders der Kurvenmindestradien, Klothoidenmindestparameter, Höchstlängsneigung und Kuppen- und Wannemindesthalbmesser. Dadurch beeinflusst sie entscheidend die Streckencharakteristik und damit die Sicherheit und Qualität des Verkehrsablaufs.

Die gewählten Trassierungselemente genügen den einschlägigen Grenz- und Richtwerten der RAS- L. Die Entwurfs-elemente sind aufeinander abgestimmt, so dass keine fahrdynamisch bedenklichen Unstetigkeiten auftreten. Die Einmündung der südlich von Steinbach verlaufenden GVS ist in einem nach RAS-K-1 zulässigen Winkel geplant.

Der für die Fahrbahn der St 2409 gewählte Regelquerschnitt RQ 9,5 der RAS- Q mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m ist sachgerecht und erforderlich, aber auch ausreichend für die Bewältigung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsmenge von fast 6.000 Kfz/24 h. Die für die neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege vorgesehenen Querschnitte mit Fahrbahnbreiten von 3 m sowie befestigten Banketten von jeweils 0,5 m Breite zu beiden Seiten genügen ebenso für die Bewältigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens.

Hinsichtlich der technischen Details des Vorhabens im Einzelnen wird auf die Unterlagen 6, 7 und 8 verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die einzelnen Straßenbestandteile nur so groß bemessen wurden, wie es für eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung jeweils erforderlich ist. Eine (weitere) Reduzierung des Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Damit hat sich auch die im Erörterungstermin vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. hilfsweise beantragte Prüfung, ob nicht von einer Richtlinienkonformität der Planung abgesehen werden könne und nur an den Stellen gehandelt werde, an denen es zur Beseitigung der Unfallschwerpunkte unabdingbar sei, erledigt.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel - auf die es hier allein ankommt - verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die in Unterlage 11.1 aufgeführten Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden, wurden auch nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die hier ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Vorhabensträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die von einer Verkehrsmenge von etwa 5.800 Kfz/24 h mit 175 Schwerverkehrsfahrzeugen pro Tag im Prognosejahr 2025 ausgeht, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten (vgl. die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.2.3).

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird oder der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben:

Es erfolgt kein Neubau einer Straße im Rechtssinn. Von einem Neubau ist zwar auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird, wobei das äußere Erscheinungsbild im Gelände maßgeblich ist (Nr. 10.1 Abs. 1 VLärmSchR 97; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 10.11.2004, NVwZ 2005, 591-594). Im Hinblick auf die Trassenführung des festgestellten Ausbaus, insbesondere den weitgehend bestandsnahen Verlauf - der vorhandene Straßenkörper wird nur auf einem Abschnitt von knapp 350 m Streckenlänge komplett verlassen, wobei die Straßentrasse max. etwa 50 m vom Bestand abrückt - kann die mit diesem Beschluss zugelassene Planung jedoch nicht als ein solcher Neubau angesehen werden. Nr. 10.1 Abs. 1 VLärmSchR 97 geht zudem explizit bei Trassenverschiebungen, wie sie etwa für Kurvenstreckungen - wie vorliegend - typisch sind, regelmäßig nicht von einem Neubau aus.

Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt ebenso nicht vor. Ein durchgehender Fahrstreifen wird hier nicht angebaut. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen in Unterlage 11.1 nehmen die Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten bei Verwirklichung des Vorhabens beinahe durchgehend ab, an einem Anwesen sogar um bis zu rund 3

dB(A). Nur an zwei Anwesen nehmen die Pegel teilweise minimal um 0,1 dB(A) zu. Durch den Ausbau der St 2409 tritt nach diesen Ergebnissen auch nicht annäherungsweise ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) oder mehr am Tag bzw. 60 dB(A) oder mehr in der Nacht an den untersuchten Anwesen auf. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass in den schalltechnischen Berechnungen sowohl tags als auch nachts jeweils ein Lkw- Anteil von 7,1 % angesetzt wurde. Dieser Anteil ist um einiges höher als derjenige, der nach der Verkehrsprognose zu erwarten ist. Hierdurch sind die berechneten Beurteilungspegel tendenziell etwas überhöht, bei der prognostizierten Verkehrsbelastung werden deshalb in geringem Maß niedrigere Pegel wie berechnet auftreten.

Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen somit im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat aus Sicht des Lärmschutzes unter Maßgabe der unter A. 3.4 verfügten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

2.3.4.2 *Schadstoffbelastung*

Das Vorhaben steht auch mit den Belangen der Luftreinhaltung in Einklang.

Der Vorhabensträger hat in Unterlage 11.4 eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005)" vorgenommen. Diese hat deutlich gezeigt, dass im Planungsgebiet die in der 39. BImSchV festgeschriebenen lufthygienischen Grenz- und Orientierungswerte für Kohlenmonoxid (CO), Benzol, Stickstoffdioxid (NO₂) und Partikel (PM₁₀) durch Kfz- Abgase nicht in unzulässiger Weise überschritten werden. Gesundheitsschädigende Beeinträchtigungen der Straßenanlieger sowie schädliche Auswirkungen auf die Umwelt sind damit nicht zu besorgen. Spezifische lufthygienische Maßnahmen sind auf Grund dessen auch nicht notwendig.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat bestätigt, dass aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen die festgestellte Planung bestehen.

2.3.5 **Naturschutz und Landschaftspflege**

2.3.5.1 *Verbote*

Zwingendes Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz

FFH- und SPA- Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Solche Gebiete liegen auch nicht im Umfeld des Vorhabens in einer Entfernung, in der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest denkbar wären.

In Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG greift das Vorhaben nicht ein. Entgegen den Darstellungen in Unterlage 12 gibt es kein Landschaftsschutzgebiet "Ammerndorf" nördlich von Ammerndorf; es existiert auch keine hinreichend verfestigte Planung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Vorhabens.

Durch das Vorhaben wird allerdings in vergleichsweise geringem Umfang (ca. 0,065 ha) ein trockenwarmer Waldstandort überbaut. Für die Überbauung dieses

nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops lässt die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen (siehe hierzu unter C. 2.3.5.3.3) sowie im Hinblick darauf, dass die gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründe hier auch eine Zurückstellung der Belange des Biotopschutzes rechtfertigen, gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG mit diesem Beschluss eine Ausnahme zu. Aus den gleichen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde die Überbauung bzw. Beseitigung von nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen zu (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG), soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig ist.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007, NuR 2007, 754-757, und vom 13.03.2008 - 9 VR 9/07- juris).

Das methodische Vorgehen der den Planunterlagen als Unterlage 12.4 T beige-fügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen "Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" in der Fassung mit Stand 01/2013 und ist nicht zu beanstanden. Die Datengrundlagen der Untersuchung sind auf S. 2 der Unterlage 12.4 T dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind, wurden dabei berücksichtigt. Auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im sog. "Freiberg- Urteil" (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, BVerwGE 140, 149-178), nach der die gesetzliche Freistellung unvermeidbarer Tötungen vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Einklang mit Unionsrecht steht, wurde bei der Erstellung der Untersuchung berücksichtigt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Unterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH- RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V- RL erfüllt werden. Dadurch, dass die Unterlage 12.4 T mit diesem Beschluss für den Vorhabensträger verbindlich gemacht wird, ist die Beachtung bzw. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch sichergestellt. Der Einschätzung der Untersuchung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, nachdem sich auch die höhere Naturschutzbehörde mit dem Untersuchungsergebnis aus naturschutzfachlicher Sicht einverstanden erklärt hat.

Die Naturschutzvereinigungen konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisiert, dass eine Dauerleiteinrichtung für die Amphibienwanderung nicht vorgesehen ist. Seit Jahren stelle der Bund Naturschutz in Bayern e. V. zunehmend neue Amphibienwanderwege mit zahlreichen Tieren fest. Jedes Jahr zur Krötenwanderzeit erreichten die Kreisgruppe Fürth- Land Anrufe, mit denen am Ortsausgang von Ammerndorf in Höhe der Weiher eine Vielzahl von überfahrenen Amphibien gemeldet würden. Soweit dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. bekannt sei, seien bislang noch keine Zahlen erfasst worden. Die Aussage, dass es sich um einen kleinen Tierbestand handle, verwundere deshalb. Bisher sei noch kein mobiler Krötenzaun installiert und auch die Zahl der getöteten Amphibien nicht erfasst worden. Sollte die Planung weiter verfolgt werden, fordere der Bund Naturschutz in Bayern e. V. die Einrichtung einer beidseitigen Amphibiendauerleiteinrichtung.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung, dieser Forderung nachzukommen. Der im Rahmen der durchgeführten faunistischen Erhebungen festgestellte Amphibienbestand weist eine Individuenzahl von lediglich 52 erwachsenen Tieren auf. Die Tiere queren nach den Ergebnissen der Erhebungen auch nicht an einzelnen Übergängen die Straße. Vielmehr muss im gesamten Bereich zwischen Bau-km 0+000 und 1+250 auf Grund der gemachten Totfunde mit Überquerungsaktivitäten gerechnet werden. Eine wirksame Amphibienschutzanlage müsste deshalb beidseitig innerhalb dieses Abschnitts mit einer Dauerleiteinrichtung versehen werden und alle 30 m mittels Durchlass eine Querung der Straße ermöglichen. Die Kosten hierfür würden nach grober Schätzung mindestens 200.000 € betragen. Ein solch großer finanzieller Aufwand stünde im Hinblick auf das zahlenmäßig geringe Amphibienvorkommen aber außer Verhältnis zu dem damit erreichbaren Erfolg. Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. eine unzureichende Bestandserfassung rügt, greift auch dies nicht durch. Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden die Amphibien nach Art, Geschlecht, und Individuenzahl im Bereich der Feuchtfelder, Weiher, Gräben und Mulden des Steinbachtalraums in drei Erhebungsgängen durch Verhören, Abkeschern und Sichtbeobachtung bestimmt. Die Untersuchungsgänge wurden tagsüber, nach Einbruch der Dunkelheit und in einer Nachtbegehung am 06.04.2009, 18.04.2009 und 15.05.2009 bei warmem, regnerischem Wetter durchgeführt. Die höhere Naturschutzbehörde hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die angewandten Erfassungsmethoden aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden sind, nachdem die angewandten semiquantitativen Übersichtsuntersuchungen der Amphibien mit Keschern (vor allem bei Molchen), Ausleuchten der Uferbereiche bei Nacht und Verhören der rufenden Männchen bei Nacht (z. B. Laubfrosch) im Erfassungszeitraum April – Juli zu den Standardmethoden der Amphibienerfassung zählen.

2.3.5.2 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange*

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern; auf die Beschreibung der vor-

gesehenen Minimierungsmaßnahmen auf S. 10 der Unterlage 12.1 T wird verwiesen. Das Vorhaben muss aber nicht im Hinblick auf die im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange wiegen hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schwerer. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 *Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)*

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Vorhabensträger auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, UPR 2010, 62-64, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die festgestellte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die Beschreibung der vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen unter Punkt 4.3 und 5.5.2 der Unterlage 12.1 T Bezug genommen. Weitere Möglichkeiten, die entstehenden Beeinträchtigungen mit zumutbarem Aufwand (noch weiter) zu verringern, sind nicht erkennbar.

Der Einwand, eine weitergehende Eingriffsreduzierung sei möglich, wenn die Trasse der St 2409 von ca. Bau- km 1+000 bis 1+300 weiter dem bestehenden Straßenverlauf folge und anschließend über das Grundstück Fl.- Nr. 1341 geführt werde, ändert an dieser Beurteilung nichts. Mit diesem Einwand wird letztendlich auf eine alternative Trassenführung verwiesen, die Ähnlichkeiten mit der unter C. 2.3.2.1 beschriebenen Variante 2 aufweist. Die vorgeschlagene Trassenführung ist aber aus Verkehrssicherheitsgesichtspunkten zu verwerfen. Gerade im Bereich zwischen Bau- km 1+000 bis 1+300 ereigneten sich in der Vergangenheit besonders viele schwere Unfälle, die vor allem auf die dortigen straßenbaulichen Defizite (zu geringer Radius, spitzwinklige Einmündung der GVS südlich von Steinbach, fehlende Anfahrtsichtweiten) zurückzuführen sind. Diese Defizite werden bei einer Beibehaltung der jetzigen Linienführung in dem genannten Abschnitt nicht beseitigt, so dass das unter C. 2.2.2 genannte Planungsziel bei Umsetzung des Vorschlags insoweit nicht erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass die Variantenwahl nicht am Vermeidungsgebot, sondern allein am fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot zu messen ist, weil sich das Vermeidungsgebot nur auf die Ausgestaltung des Vorhabens an Ort und Stelle richtet. Die seit 01.03.2010 geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes bringt dies in § 15 Abs. 1 Satz 2 schon durch ihren Wortlaut ("am gleichen Ort") zum Ausdruck. Gleiches galt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber auch schon für den vorherigen Rechtsstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, BVerwGE 104, 144-153).

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Verpflichtung zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Seit 01.03.2010 steht der Ersatz gleichwertig neben dem Ausgleich (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden in der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung zutreffend festgelegt. Der Kompensationsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens im Wesentlichen folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Überbauung von Heckenstrukturen

- Versiegelung und Überbauung von Waldflächen einschließlich Überbauung von Biotopwald
- Zerschneidungseffekte und Lebensraumverkleinerung

Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sieht die festgestellte Planung die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 auf dem Grundstück Fl.- Nr. 75, Gemarkung Wolkersdorf (Stadt Schwabach), vor. Gegenstand der Maßnahme E1 ist die Anlage eines Wiesenstreifens als Biotopvernetzungselement auf 0,3 ha Fläche, die Maßnahme E2 beinhaltet eine Laubwaldaufforstung auf einer Fläche von 0,48 ha. Hinsichtlich der Einzelheiten der Maßnahmen wird auf die Beschreibungen unter Punkt 5.3 der Unterlage 12.1 T sowie die Darstellungen in Unterlage 12.3 Blatt 3 verwiesen. Daneben sind u. a. zur optischen Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes die Gestaltungsmaßnahmen G1 (Eingrünung und Sukzession), G2 (Gestaltung mit Strauchhecken und Einzelbäumen), G3 (Magerstandorte) und G4 (gelenkte Sukzession in Waldrandlage) geplant. Bzgl. der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Beschreibungen unter Punkt 5.5.1 der Unterlage 12.1 T sowie die Darstellungen in Unterlage 12.3, Blätter 1 T und 2 T, Bezug genommen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die beiden Ersatzmaßnahmen werden zudem auf einer Fläche durchgeführt, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befindet.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Beanspruchung von Flächen wie hier ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und den jeweiligen Pflegezielen entsprechend auf Dauer zu unterhalten. Dementsprechend wurde unter A. 3.3.3 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass mit den Ersatzmaßnahmen E1 und E2 ein gleichwertiger Ersatz für die verloren gehenden Lebensraumtypen geleistet wird und diese Maßnahmen in Zusammenwirken mit den vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen geeignet sind, die erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es kann somit festgehalten werden, dass bei Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A. 3.3 verfügten Maßgaben nach Beendigung der Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 wurde im Rahmen der eingebrachten Tektur aus der Planung herausgenommen. Mit dieser Maßnahme wäre zwar eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte funktionale Verknüpfung zwischen Eingriff und Kompensation möglich gewesen. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem diese Maßnahme durchgeführt werden sollte, hat aber dessen Inanspruchnahme für die Ausgleichsmaßnahme unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Fläche für seinen landwirtschaftlichen Betrieb widersprochen. Im Hinblick auf die nunmehr gesetzlich festgelegte Gleichwertigkeit von Ausgleich und Ersatz sowie das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fließende Übermaßverbot konnte der Vorhabensträger hier daher nicht anders, als auf die Maßnahme A1 zu verzichten und alternative Kompensationsmaßnahmen in die Planung einzubringen.

2.3.6 Gewässerschutz

Es ist vorgesehen, das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser über Banquette den straßenbegleitenden Mulden bzw. Gräben zuzuführen und dort mit Hilfe einer bewachsenen Oberbodenschicht zu filtern. In den Entwässerungsbereichen I (Bau- km 0+000 bis 0+228) und IV (Bau- km 1+721 bis 1+880) versickert das Wasser anschließend und wird in das Grundwasser eingetragen. In den Entwässerungsbereichen II (Bau- km 0+228 bis 0+863) und III (Bau- km 0+863 bis 1+721) wird das durch die Oberbodenschicht filtrierte Wasser in Drainageleitungen gefasst und in einen Weiher bzw. das Steinbacher Bächlein eingeleitet. Damit entspricht die festgestellte Planung auch den in § 55 Abs. 2 WHG niedergelegten Grundsätzen, nach denen Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Die geplanten Einleitungen sind gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen für die Einleitungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bzw. Rechtsbeeinträchtigungen oder Nachteile für Dritte sind bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Beachtung der unter A. 4.3 auf der Grundlage von § 13 WHG verfügbaren Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Insbesondere ist durch die Einleitungen auch eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten, was auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bestätigt hat. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Soweit Wasser aus den Entwässerungsbereichen I und IV in die Abwasserkanalisation eingeleitet wird, ist eine gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzung i. S. d. §§ 8 und 9 WHG damit nicht verbunden.

Für eine Aufnahme des vom Bayerischen Bauernverband sowie von verschiedenen Einwendern beantragten Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss ist kein Raum, da greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen durch die unter A. 4.1 gestatteten Benutzungen nicht erkennbar sind; substantiierte Einwendungen wurden insoweit nicht erhoben. Auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Im Übrigen kann gem. § 13 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis sowieso auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat sich mit den in der Planung gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers einverstanden erklärt und bestätigt, dass die Planung die Grundsätze des § 6 WHG beachtet. Fachliche Bedenken gegen die Erteilung der ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnisse hat es unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht erhoben.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft als öffentliche Belange

2.3.7.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht in nicht unerheblichem Umfang Flächen, die bisher land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Land- und Forstwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z. B. Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung jedoch nicht vermeiden und sind so weit wie möglich reduziert und nicht so erheblich, als dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stünden.

Für das Vorhaben werden einschließlich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen 6,14 ha Fläche benötigt, davon werden aber nur 3,75 ha neu in Anspruch genommen. Versiegelt wird insgesamt eine Fläche von 1,39 ha; unter Abzug der schon derzeit versiegelten Flächen werden damit lediglich 0,84 ha neu versiegelt. Bislang versiegelte Flächen im Umfang von 0,51 ha werden im Gegenzug im Rahmen des Vorhabens entsiegelt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die auf der St 2409 zukünftig zu erwartende Verkehrsmenge und den Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich und können nicht (weiter) verringert werden. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Kompensationspflicht unter C. 2.3.5.3 ergibt. Die agrarstrukturellen Belange wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Die unter C. 2.3.2.1 beschriebene Variante 3 wurde nicht zuletzt auch deshalb gewählt, weil mit ihr die landwirtschaftlichen Belange bestmöglich geschont werden können und nicht tiefgreifend in die im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens neu geordnete landwirtschaftliche Flur eingegriffen werden muss. Dementsprechend hat sich auch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken für die gewählte Variante 3 ausgesprochen.

Soweit durch das Vorhaben die Abfindungsgrundstücke Fl.- Nrn. 1330, 1333 und 1337 der Gemarkung Steinbach, die von der Teilnehmergeinschaft Steinbach als Landschaftspflegeflächen gestaltet worden sind, berührt werden, hat der Vorhabensträger zugesagt, die dortigen Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren und die konkreten Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der diesbzgl. Forderung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken wird damit entsprochen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe treten durch den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverbrauch nicht ein; das hat auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim bestätigt.

2.3.7.2 Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim wendet sich aus mehreren Gründen gegen die in den ausgelegten Planunterlagen vorgesehene Beseitigung der bestehenden Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1320 der Gemarkung Steinbach ("Brunesperlasweg")

in die St 2409 (Nr. 1.23.13 der Unterlage 7.2) und den damit in Zusammenhang stehenden Neubau eines Wirtschaftsweges (Nr. 1.14.01 der Unterlage 7.2).

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der eingebrachten Tektur die Planung diesbzgl. abgeändert. Die festgestellte Planung sieht vor, die Einmündung des angesprochenen Feld- und Waldwegs an Ort und Stelle zu belassen und lediglich den durch den Straßenausbau veränderten Gegebenheiten anzupassen. Die ursprünglich unter Nr. 1.14.01 der Unterlage 7.2 geplante Neuanlegung eines Weges wurde infolge dessen aus der Planung herausgenommen. Den Einwänden wird damit insoweit vollumfänglich Rechnung getragen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim meint zudem, dass bei der unter Nr. 1.23.12 der Unterlage 7.2 vorgesehenen Anpassung der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1340 der Gemarkung Steinbach an die neuen Verhältnisse der Weg auch im Einmündungsbereich dem bisherigen Wegeverlauf folgen sollte, da sich hierdurch der Flächenverlust beim Grundstück Fl.- Nr. 1341 um etwa 500 m² verringern ließe und bei Entfall der unter Nr. 1.14.01 der Unterlage 7.2 geplanten Neuanlegung eines Weges ein Verschieben der Einmündung des Weges auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1340 nicht mehr erforderlich sei.

Ein Belassen der Einmündung des angesprochenen Weges an Ort und Stelle ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar. Der Weg mündet derzeit in spitzem Winkel in die St 2409 ein, woraus ungünstige Sichtverhältnisse für Fahrzeuge, die aus dem Weg in die St 2409 einfahren bzw. diese überqueren wollen, resultieren. Zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung wird es deshalb als erforderlich erachtet, die Einmündung so abzuändern, dass Fahrzeuge künftig in annähernd rechtem Winkel in die Straße einfahren bzw. diese queren können. Nur auf diese Weise können an dieser Stelle ausreichende und den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Sichtverhältnisse geschaffen werden. Im Hinblick darauf ist die Umgestaltung der Einmündung auch unter Berücksichtigung des damit einher gehenden Flächenverbrauchs gerechtfertigt. Der Umstand, dass die ursprünglich unter Nr. 1.14.01 der Unterlage 7.2 geplante Neuanlegung eines Weges aus der Planung herausgenommen wurde, ändert nichts daran.

Soweit das Amt in diesem Zusammenhang auf die geplante Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf das Grundstück Fl.- Nr. 1341, Gemarkung Steinbach, verweist, hindert dies das Vorhaben ebenso nicht. Für die Errichtung von dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Gebäuden auf dem Grundstück wurde bislang weder eine Baugenehmigung noch ein Bauvorbescheid erteilt. Das Amt führt selbst aus, dass die Aussiedlung erst mittelfristig in Aussicht genommen wurde. Auch der Betroffene hat im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht, dass insoweit bereits eine detaillierte Planung vorliegt. Die von ihm im September 2012 gestellte Bauvoranfrage basiert nur auf groben, nicht maßstäblichen Handskizzen. Das Landratsamt hält nach Prüfung der Anfrage zudem den anvisierten Standort wegen seiner Kuppenlage und der mit dem Gebäudeneubau infolge dessen einher gehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für ungeeignet. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bauvoranfrage gestellt wurde, waren überdies auch die Anbaubeschränkungen nach Art. 27 i. V. m. Art 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b BayStrWG schon ein Jahr in Kraft. Es ist außerdem auch nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben die in Aussicht genommene Aussiedlung unmöglich gemacht wird, nachdem nur der westliche bzw. nordwestliche Randbereich des Grundstücks vom Vorhaben beansprucht wird und der Betroffene dadurch nur etwas mehr als 7 % der gesamten Grundstücksfläche verliert. Der Betroffene hat insoweit keine substantiierten Einwände vorgetragen. Auch das Amt hat nicht dargelegt, dass die Aussiedlung durch das Vorhaben end-

gültig vereitelt wird. Soweit durch das Vorhaben bei der Aussiedlung gewisse Schwierigkeiten eintreten sollten bzw. vom Betroffenen gewisse Abstriche bei seiner Planung gemacht werden müssten, wären ihm diese Beeinträchtigungen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten.

Das Amt moniert daneben auch das Fehlen einer Linksabbiegespur am Abzweig in den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1311 der Gemarkung Steinbach ("Pelztleitenweg"), über den auch ein Aussiedlerhof mit Hofladen an die St 2409 angebunden ist. Eine Querungshilfe für Fußgänger im Bereich der Abzweigung mahnt das Amt ebenso an.

Der Abzweig zum genannten Feld- und Waldweg wird entsprechend Bild 16.3 der RAS-K-1 mit einem Aufstellbereich für Linksabbieger ausgeführt. Hierbei wird der Fahrstreifen der St 2409 in Richtung Cadolzburg, der wie der Fahrstreifen in Gegenrichtung mit einer Regelbreite von 3,25 m geplant ist, im Bereich der Einmündung auf eine Breite von 5,50 m aufgeweitet. Im Hinblick auf die gegebene sowie die zukünftig zu erwartende Verkehrsbelastung ist ein derartiger Aufstellbereich sachgerecht und ausreichend und führt zu einem deutlichen Sicherheitsgewinn gegenüber der derzeitigen Situation ohne jegliche Linksabbiegerführung an diesem Abzweig. Insbesondere eröffnet die mit der Anlegung des Aufstellbereichs verbundene Fahrbahnaufweitung den meisten Fahrzeugtypen auch die Möglichkeit, an abbiegenden Fahrzeugen rechts vorbeizufahren, so dass der Verkehrsfluss verstetigt wird und unfallanfällige Bremsvorgänge stark reduziert werden. Die Errichtung einer Linksabbiegespur wird deshalb nicht für notwendig erachtet, zumal eine solche gegenüber der Planung auch nochmals in gewissem Umfang zusätzlich privateigene Flächen in Anspruch nehmen würde. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keine Veranlassung, die Anlegung der ins Spiel gebrachten Querungshilfe anzuordnen. Derzeit ist hier keine solche Querungshilfe vorhanden. Nach den Vorgaben der RAS-K-1 ist außerhalb bebauter Gebiete die Ausbildung von Überquerungshilfen für Fußgänger in der Regel den Belangen des Kraftfahrzeugverkehrs unterzuordnen. Dies folgt insbesondere daraus, dass hier Querungshilfen im Kreuzungsbereich immer Hindernisse für den Verkehr und damit auch Gefahrenstellen darstellen; dies träfe auch auf die gewünschte Querungshilfe zu. Besondere Umstände, die vorliegend gleichwohl die Anlegung einer Querungshilfe nahe legen würden, sind nicht gegeben. Insbesondere schließen in der Umgebung der Abzweigung keine Geh- und Radwege an die St 2409 an bzw. kreuzen diese, so dass kein erhöhter Querungsbedarf erkennbar ist (vgl. hierzu auch das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.01.2005, Gz. IID2-43411-002/03). Zudem werden, wie bereits dargelegt, durch die Planung - insbesondere durch die unter Nr. 1.23.12 der Unterlage 7.2 T vorgesehene Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1340 der Gemarkung Steinbach - im Bereich dieser Kreuzung erstmals den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Sichtverhältnisse geschaffen; auch im Hinblick darauf erscheint eine Querungshilfe hier deshalb nicht erforderlich.

Der Forderung, für alle Grundstücke, die bisher über eine Zufahrt zur St 2409 verfügen, auch zukünftig eine Erschließung mit geeigneten Zufahrten sicherzustellen, wird mit der festgestellten Planung Rechnung getragen. Sie gewährleistet mit Hilfe der vorgesehenen Zufahrten zur St 2409 sowie der in den Plänen dargestellten Begleitwege, dass jedes vom Vorhaben betroffene Grundstück auch nach dessen Verwirklichung über das öffentliche Straßen- und Wegenetz angefahren werden kann. Soweit das Fehlen von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken Fl.- Nrn. 382, 384, 389, und 394, Gemarkung Steinbach, in der ursprünglichen Planung moniert wurde, haben sich diese Einwendungen durch die eingebrachte Tektur erledigt. Gegenstand dieser Tektur ist u. a. die Anpassung der beiden Zufahrten des Grundstücks Fl.- Nr. 382 an die durch den Straßenausbau entstehenden Verhält-

nisse sowie die Anlegung einer gemeinsamen Zufahrt zu den Grundstücken Fl.-Nrn. 383 und 384, da diese Waldgrundstücke wegen ihrer Hanglage ohne die Zufahrten teilweise nicht mehr mit angemessenem Aufwand bewirtschaftet werden könnten. Daneben beinhaltet die Tektur auch den Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldwegs von Bau- km 1+033 bis 1+470 westlich der St 2409, über den u. a. auch die Grundstücke Fl.- Nrn. 389 und 394 in Zukunft angefahren werden können.

Soweit das Amt die unter Nr. 1.28.02 der Unterlage 7.2 T vorgesehene Auflassung einer Zufahrt zum Grundstück Fl.- Nr. 1360, Gemarkung Steinbach, kritisiert, vermag dem die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Die zur Auflassung vorgesehene Zufahrt liegt nur mit leichtem Versatz der Einmündung der westlich von Steinbach verlaufenden GVS in die St 2409 gegenüber. Die Zufahrt stellt wegen dieser Lage eine Störstelle mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit dar (vor allem bei den vom Amt genannten Fahrbewegungen landwirtschaftlicher Gespanne von der Zufahrt zur GVS und in Gegenrichtung, die ein diagonales Überqueren der St 2409 erfordern). Auch eine Verschiebung der Zufahrt um etwa 20 - 25 m nach Norden, wie vom Amt angeregt, würde die Situation nicht entscheidend verbessern, zumal die Zufahrt dann in unmittelbarer Nähe zum Ende des geplanten Linksabbiegestreifens läge. Anders als beispielsweise bei den oben angesprochenen Grundstücken Fl.- Nrn. 382 - 384 ist hier auch eine anderweitige zumutbare Erreichbarkeit des Grundstücks ohne Nutzungseinschränkungen gewährleistet. Es kann - auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen - in Zukunft über eine weiter nördlich gelegene Zufahrt sowie über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1320, Gemarkung Steinbach, ohne erhebliche Umwege angefahren werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG, der einen Anspruch auf eine Ersatzzufahrt bzw. Geldentschädigung bei dauerhafter Zufahrtsunterbrechung verneint, wenn das betroffene Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz hat).

Das Amt fordert außerdem zu klären, inwieweit während der Bauzeit der landwirtschaftliche Verkehr vorhandene öffentliche Feld- und Waldwege und die bestehenden Waldwege im Bereich des Staatsforstes als Ausweichrouten nutzen könne. Überdies fordert es, Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungsnachteile durch Umwege, Flächenzerschneidungen und dgl. während der Bauzeit angemessen zu entschädigen. Die Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen seien auch während der Bauzeit jederzeit - auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten - für landwirtschaftliche Fahrzeuge freizuhalten.

Der planfestgestellte Ausbau der St 2409 erfolgt bestandsnah, so dass Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts naturgemäß nicht gänzlich nicht ausgeschlossen werden können. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, diese soweit wie möglich zu reduzieren und die Erreichbarkeit der an die Baustrecke angrenzenden Grundstücke während der Bauzeit durch technische Maßnahmen weitmöglichst zu gewährleisten. Soweit durch die Bauarbeiten Sperrungen bestehender Straßen und Wege notwendig werden, die evtl. für den landwirtschaftlichen Verkehr als Ausweichstrecken dienen können, wird der Vorhabensträger hierüber rechtzeitig vorher in geeigneter Form informieren. Er hat zudem verbindlich in Aussicht gestellt, den Baustellenbereich für den landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben, wobei allerdings mehrere Zeitfenster von jeweils max. einem Tag nicht zu vermeiden sind, während derer die Straße wegen Asphaltierungsarbeiten nicht befahren werden kann. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, keine Rechtsposition darstellt, auf die sich Betroffene berufen könnten (vgl. 14

Abs. 3 BayStrWG). Die Betroffenen müssen sich mit dem abfinden, was - und wie lange es - geboten wird (BVerwG, Urteil vom 25.06.1969, BVerwGE 32, 222). Der Straßenanlieger ist nämlich mit dem Schicksal der Straße verbunden und muss den Gemeingebrauch anderer sowie die Behinderungen durch Ausbesserungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten an der Straße grundsätzlich dulden. Denn der Gemeingebrauch ist notwendig bereits durch die Zweckbestimmung der Straße in der Weise begrenzt, dass auch die Anlieger gewisse, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen, hinnehmen müssen, sofern nur die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.1980, NJW 1980, 2703-2704). Dafür, dass durch die Bauarbeiten im Hinblick auf die begrenzte Zeit der mit diesen verbundenen Wegeunterbrechungen unzumutbare Mehrwege und damit verbundene unzumutbare Belastungen für die Betroffenen entstehen, sieht die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Betroffenen keine zureichenden Anhaltspunkte. Eine Schaffung weiterer (provisorischer) Wegeverbindungen während der Bauzeit zusätzlich zu dem vom Vorhabensträger Zugesagten ist deshalb nicht veranlasst, für eine Entschädigung in Geld für Umwege ist ebenso kein Raum (Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die durch das Vorhaben insoweit zeitweilig eintretenden Erschwernisse sind vielmehr – nicht zuletzt mit Blick auch auf die für das Vorhaben sprechenden Gründe - den Betroffenen zumutbar. Die Vergewisserung, ob die angesprochenen Wege während der Bauarbeiten als Ausweichstrecken genutzt werden können oder andere Routen in der Bauphase gewählt werden müssen, obliegt dabei auch den Betroffenen. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust, Flächenzerschneidung usw. ist im Übrigen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden deshalb nicht in der Planfeststellung geklärt. Gleiches gilt für den Ausgleich von daraus resultierenden Bewirtschaftungsnachteilen, -erschwernissen u. ä.

Soweit das Amt in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass durch die vorgesehene überörtliche Umleitung während der Bauphase mit einem erheblichen Wegfall von Kundschaft aus dem täglichen Berufsverkehr für den schon angesprochenen Hofladen zu rechnen sei und eine angemessene Entschädigung für diesen Umsatzverlust fordert, kann dem im Rahmen der Planfeststellung nicht entsprochen werden. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Erreichbarkeit des Aussiedlerhofs, dem der Hofladen angegliedert ist, auch während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, wobei aber z. B. durch Bauprovisorien gewisse Einschränkungen von den Nutzern hingenommen werden müssen; auch hier gilt, dass mehrere Zeitfenster von jeweils max. einem Tag auftreten werden, während derer die Straße wegen Asphaltierungsarbeiten gar nicht nicht befahren werden kann. Damit ist aber zumindest gewährleistet, dass der Hofladen bis auf wenige einzelne Tage auch während der Bauarbeiten angefahren werden kann; seine Verbindung zur St 2409 bleibt erhalten. Ein Ausgleich der angesprochenen Vermögensnachteile durch Umsatzeinbußen kommt in diesem Fall nicht in Betracht und ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Ein Betrieb genießt den Schutz des Art. 14 GG nur insoweit, wie der Unternehmer Inhaber einer Rechtsstellung ist, das heißt soweit er gegen die Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen - wie auch die sog. "Lagegunst" - fallen nicht darunter (BVerwG, Urteil vom 11.11.1983, UPR 1984, 271-273; BGH, Urteil vom 29.05.1967, BGHZ 48, 58-65). Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegesystem bildet daher regelmäßig keine in den Schutz des Anliegergewerbebetriebes einzubeziehende Rechtsposition. Die Aussicht auf bevorzugte Abnahme der angebotenen gewerblichen Leistung aufgrund der vorgefundenen örtlichen Gegebenheiten kann, wenn sie von entsprechenden betriebli-

chen Dispositionen des Inhabers begleitet ist, die Qualität einer Rechtsstellung erst dann gewinnen, wenn die diese Entwicklung begünstigende Verkehrslage auf Umständen außerbetrieblicher Art beruht, mit deren Fortbestand der Inhaber verlässlich rechnen darf (BGH, Urteil vom 08.02.1971, BGHZ 55, 261-267 m. w. N.). Als Anknüpfungspunkt für ein solches Vertrauen, das die Zubilligung einer Entschädigung rechtfertigen könnte, gibt der hier allein in Betracht kommende Anliegergebrauch aber nichts her. Die diesem Rechtstitel zugrundeliegende Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr, die keine unmittelbar begünstigten Adressaten kennt, eröffnet dem Anlieger eine für betriebliche Dispositionen geeignete Grundlage nur dahin, dass eine genügende Verbindung mit dem unmittelbar vor dem Anliegergrundstück gelegenen Straßenteil erhalten und dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz gewährleistet bleibt. Die Ausrichtung eines Gewerbebetriebes auf eine bestimmte Verkehrsanbindung der Anliegerstraße mag es mit sich bringen, dass das ungestörte Fortbestehen dieser Verbindung gewissermaßen zum "Lebensnerv" des Unternehmens werden kann; das allein rechtfertigt es jedoch nicht, diesen nur dem einzelnen Betrieb nach der Art seiner jeweiligen Unternehmensplanung zukommenden Lagevorteil in den Schutz der Eigentumsgarantie einzubeziehen (BGH a. a. O.). Vorliegend ist zudem auch zu berücksichtigen, dass der betroffene Betrieb sich nicht darauf verlassen durfte, dass die Straße zu keiner Zeit ausgebaut werden würde, sondern im Hinblick auf die Unfallhäufung auf dem Streckenabschnitt sowie dessen straßenbaulichen Defiziten sogar damit rechnen musste, dass es früher oder später zu einem Ausbau kommt. Hinzu kommt hier noch der erhebliche Bedeutung erlangende Umstand, dass keine dauerhafte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen vorgesehen ist, sondern diese temporär auf die Bauphase begrenzt bleibt. Ein Anliegerbetrieb, der auf den vorbei fließenden Verkehr einer Straße angewiesen ist, muss Umsatzrückgänge im Rahmen von Straßenbauarbeiten auf einige Wochen oder Monate hinnehmen, die ihm keinen Gewinn mehr lassen, wenn diese Folgen vorübergehend sind; einem gesunden Betrieb kann zugemutet werden, derartige Einschränkungen durchzuhalten, weil er als Straßenanliegerbetrieb solche Möglichkeiten in den Jahren vorher und nachher mit einkalkulieren muss (BGH, Urteil vom 30.04.1964, WM 1964, 654-657).

Das Amt fordert außerdem, bei der Anlage von Ausgleichsflächen dürfe die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt werden; bei Aufforstungen seien die notwendigen Abstände einzuhalten, zudem sei bei allen Ausgleichsflächen die laufende Pflege sicherzustellen. Hinsichtlich der im Rahmen der Tektur eingebrachten Ersatzmaßnahme E2 wird explizit vorgeschlagen, für Bäume und Sträucher einen Pflanzabstand von mindestens 6 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten und den entstehenden Krautsaum im zweijährigen Intervall zu pflegen.

Der Vorhabensträger hat hierauf zugesagt, bei Bäumen und Sträuchern den vorgeschlagenen Pflanzabstand von 6 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Der diesen Pflanzungen vorgelagerte Krautsaum wird nach Zusage des Amtes zur Aushagerung jährlich gemäht. Im Hinblick darauf sowie die in den Maßnahmeblättern in Unterlage 12.1 T beschriebenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vermag die Planfeststellungsbehörde insoweit erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht zu erkennen. Die Vornahme der Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen wird mit der Verfügung unter A. 3.3.3 gewährleistet.

Der Forderung, bestehende Drainagen und Entwässerungsgräben zu erhalten bzw. bei Unmöglichkeit angemessenen Ersatz zu schaffen, wird nachgekommen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, bei der Bauausführung vorzufindende Feldrainagen und sonstige Grundstücksentwässerungssysteme soweit technisch notwendig wieder funktionsfähig anzuschließen bzw. zu verlegen.

Auch der Forderung, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einen der Ausgangssituation vergleichbaren Zustand zu versetzen, wird entsprochen. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. zugesagt, nach Abschluss der Bauarbeiten die zeitweilig beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß herzurichten. Zudem hat er zugesagt, vor Baubeginn die nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen mit den Eigentümer gemeinsam zu begehen und den bei der Begehung vorgefundenen Zustand zu dokumentieren. Eine solche Begehung entspricht mittlerweile mehrjähriger Übung der staatlichen Straßenbaulastträger im Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde und wurde bislang noch von keiner Seite beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb keinen Anlass, eine Bewertung durch "unabhängige Fachstellen", wie sie empfohlen wurde, vom Vorhabensträger zu verlangen. Soweit in diesem Kontext gefordert wird, Nachteile, die sich erst nach Beendigung der Bauarbeiten zeigen und deren Folge sind, zu entschädigen, gilt auch hier, dass die Regulierung derartiger Folgen des planfestgestellten Vorhabens, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Grundinanspruchnahme für das Vorhaben stehen, gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ist. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

2.3.7.3 *Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes*

Der Bayerische Bauernverband moniert, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Planungen des Vorhabensträgers nicht frühzeitig in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht wurden, um die Trassenführung bei der Flurneuordnung berücksichtigen zu können. Die Berücksichtigung der vorgesehenen Trasse in der Bodenordnung sei jetzt auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums nicht mehr möglich. Die Teilnehmergeinschaft Steinbach sei erstmals 2009 von Grundstückseigentümern über das Vorhaben informiert worden. Das Projekt sei als Ausbaumaßnahme aber bereits im Programm „Sichere Landstraße“ aus dem Jahr 2007 enthalten. Diese Vorgehensweise sei nicht tolerierbar, da für die Bodenneuordnung erhebliche öffentliche und private Mittel aufgewendet worden seien. Der beabsichtigte nachhaltige Effekt zur Agrarstrukturverbesserung sei damit zumindest im Planbereich nach kurzer Zeit wieder zunichte gemacht.

Es ist sicherlich nicht ganz glücklich, dass durch das Vorhaben in eine erst kürzlich neu geordnete Flur eingegriffen wird. Gleichwohl konnte der Vorhabensträger die Planung für das Vorhaben nicht früher als geschehen beginnen. Der gegenständliche Streckenabschnitt wurde im 2007 in das Programm „Sichere Landstraße“ aufgenommen, so dass auch erst ab diesem Zeitpunkt die Planungsarbeiten für den Ausbau der St 2409 aufgenommen werden konnten. Der Vorhabensträger konnte deshalb bis zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung in die neu zusammen gelegten Grundstücke im Jahr 2008 noch keine detaillierte Planung vorgelegen, aus der der konkrete Flächenbedarf des Vorhabens abgeleitet hätte werden können, was eine zeitgerechte Einbringung in das Flurbereinigungsverfahren hinderte. Im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Gründe erscheinen die in die neu geordnete Flur notwendigen Eingriffe aber als hinnehmbar, zumal sie - u. a. durch die Wahl der unter C. 2.3.2.1 beschriebenen Variante 3 – so gering wie möglich gehalten werden. Die gegebene Planrechtfertigung des Vorhabens wird im Übrigen durch die fehlende Koordination mit dem Flurbereinigungsverfahren nicht in Frage gestellt.

Der Bayerische Bauernverband fordert darauf hinzuwirken, dass während und vor allem nach Durchführung der Baumaßnahme sowohl die Grundstückerschließung als auch das Entwässerungssystem wieder voll funktionsfähig hergestellt wird. Zudem wird gefordert, den Vorhabensträger zu verpflichten, Umwege während der

Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen. Berührte Drainageanlagen seien unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern funktionsfähig umzugestalten.

Während der Bauzeit sind zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit von Grundstückszufahrten sowie kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen naturgemäß nicht vollkommen zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zudem hat er zugesagt, sofern Arbeiten durchgeführt werden, bei denen ein Befahren des Baustellenbereiches kurzfristig nicht möglich ist bzw. einzelne Straßen- und Wegeverbindungen gesperrt werden müssen (z. B. während Asphaltierungsarbeiten), hierüber rechtzeitig vorher in geeigneter Form zu informieren. Für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen ist - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die voraussichtliche Zeitdauer der insoweit eintretenden Behinderungen - auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnen Erkenntnisse nichts ersichtlich; diese temporär entstehenden Erschwernisse können den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zugemutet werden. Insbesondere ist auch nicht erkennbar, dass die nicht vermeidbaren bauzeitlichen Einschränkungen landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährden könnten. Hinsichtlich der angesprochenen Umwegeproblematik ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, keine Rechtsposition darstellt (vgl. 14 Abs. 3 BayStrWG). Die Betroffenen müssen sich mit dem abfinden, was - und wie lange es - geboten wird (BVerwG, Urteil vom 25.06.1969, BVerwGE 32, 222). Der Straßenanlieger ist nämlich mit dem Schicksal der Straße verbunden und muss den Gemeingebrauch anderer sowie die Behinderungen durch Ausbesserungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten an der Straße grundsätzlich dulden. Denn der Gemeingebrauch ist notwendig bereits durch die Zweckbestimmung der Straße in der Weise begrenzt, dass auch die Anlieger gewisse, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen, hinnehmen müssen, sofern nur die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.1980, NJW 1980, 2703-2704). Überdies sieht die Planfeststellungsbehörde dafür, dass durch das Vorhaben – bauzeitlich und auf Dauer - unzumutbare Mehrwege und dadurch objektiv nicht mehr hinnehmbare Belastungen für die Betroffenen entstehen könnten, auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Betroffenen keine Anhaltspunkte. Durch die vorgesehenen Begleitwege und Zufahrten werden Nachteile durch Umwege nach Verwirklichung des Vorhabens gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Während der Bauzeit wird der Vorhabensträger – wie bereits dargelegt - die insoweit auftretenden Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß beschränken. Eine Schaffung weiterer Wegeverbindungen ist im Hinblick darauf nicht veranlasst, für eine Entschädigung in Geld für Umwege ist damit ebenso kein Raum (Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

Der Vorhabensträger hat zugesagt, von der Bauausführung berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - soweit notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung der Grundstücksentwässerung während der Bauzeit kann aber ebenso nicht mit Sicherheit vollkommen vermieden werden. Der Zusage des Vorhabensträgers, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, gilt aber auch hier. Dass diese zeitlich befristeten Be-

eintrüchtigungen unzumutbare Ausmaße annehmen könnten, ist ebenso nicht erkennbar.

Auf die Forderung, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen und evtl. Schäden an diesen durch den Baustellenverkehr zu Lasten des Vorhabensträgers zu beheben, hat dieser zugesagt, die Straßen und Wege, welche während der Bauarbeiten beansprucht werden, vor Baubeginn mit den Eigentümern bzw. Straßenbaulastträgern gemeinsam zu begehen und den bei der Begehung vorgefundenen Zustand zu dokumentieren. Durch die Bauarbeiten nachweislich entstandene Schäden wird er nach seiner Zusage nach Abschluss der Baumaßnahme mit den Eigentümern bzw. Straßenbaulastträgern regulieren.

Bzgl. der für die Durchführung der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird außerdem beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung erfolgen. Für diese Grundstücke sei vor Baubeginn auch eine ordnungsgemäße Beweissicherung zur Zustandserfassung auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Entschädigungsansprüche bzgl. vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen wird er nach seinem Bekunden durch Fremdfirmen ausführen lassen, was insbesondere auch mit Blick auf die begrenzten Personalressourcen des Staatlichen Bauamtes sachgerecht und nicht zu beanstanden ist. Der Vorhabensträger hat außerdem zugesagt, vor Baubeginn die nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen mit den Eigentümern gemeinsam zu begehen und den bei der Begehung vorgefundene Zustand zu dokumentieren. Im Erörterungstermin hat er diese Zusage dahin gehend ergänzt, dass zu der Begehung auf Wunsch auch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und/ oder der Bayerische Bauernverband beigezogen werden.

Für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird daneben auch beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Dieser Forderung kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich einzelfallbezogen nach den jeweils einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine rechtliche Grundlage für die Anordnung einer (pauschalen) Haftungsfreistellung besteht nicht. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, nach Abschluss der Bauarbeiten die beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß herrichten zu lassen. Das umfasst nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch die Beseitigung baubedingter Bodenverschmutzungen. In Verbindung mit der zugesagten Dokumentation des Ausgangszustandes der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist damit dem berechtigten Interesse der Grundstückseigentümer, vor einer Inanspruchnahme für Bodenverunreinigungen geschützt zu werden, die durch die Straßenbauarbeiten verursacht worden sind, ausreichend Rechnung getragen.

Es wird außerdem gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben und Vorfluter eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann; inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungs-

maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die festgestellte Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht überprüft und keine fachlichen Bedenken vorgebracht, insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowie der zur Wasserableitung vorgesehenen Vorfluter geäußert. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bzw. ergänzender Entwässerungseinrichtungen.

Der Bayerische Bauernverband fordert daneben auch, vor Beginn der Baumaßnahmen dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Vorhabensträgers sicherzustellen.

Eine Bestandsaufnahme der Grenzsteine vor Baubeginn wird nicht für erforderlich erachtet, weil nach Zusage des Vorhabensträgers nach Abschluss der Bauarbeiten die Grundstücksgrenzen entlang der neuen Straßentrasse durch das Vermessungsamt neu vermessen und dabei neue Grenzsteine auf Kosten des Vorhabensträgers gesetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass die nach Fertigstellung des Vorhabens notwendigen Grenzzeichen hergestellt werden. Die Regulierung evtl. Schäden an Grenzzeichen außerhalb des unmittelbaren Baubereichs, welche auch nach Fertigstellung des Vorhabens an Ort und Stelle verbleiben, unterfällt nicht dem Regelungsbereich der Planfeststellung. Derartige Schäden sind außerhalb der Planfeststellung zu regulieren; insoweit kann die Planfeststellungsbehörde auch keine Regelung in diesem Beschluss treffen.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ist weder kraft Gesetzes sofort vollziehbar noch wurde seine sofortige Vollziehung von der Planfeststellungsbehörde angeordnet. Dem sinngemäßen Antrag, auf die sofortige Vollziehung bis zur endgültigen Rechtskraft zu verzichten, wird damit entsprochen.

Soweit der Bayerische Bauernverband sein Einverständnis zu den Änderungen im landwirtschaftlichen Wegenetz im Rahmen der eingebrachten Tektur davon abhängig macht, dass diese den mit den Betroffenen am 19.12.2012 abgestimmten Lösungen entsprechen, ist festzustellen, dass die Tekturplanung das Ergebnis des Abstimmungsgesprächs aufgreift und umsetzt.

Auch soweit er sein Einverständnis für die im Rahmen der Tektur neu in die Planung aufgenommenen Ersatzmaßnahmen daran koppelt, dass die Flächen von den Eigentümern vor Erlass dieses Beschlusses einvernehmlich bereit gestellt werden, steht dies dem Vorhaben nicht entgegen. Das Grundstück, auf dem die Ersatzmaßnahmen E1 und E 2 ausgeführt werden, stand bereits bei Einbringung der Tekturplanung im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); an den Eigentumsverhältnissen hat sich seitdem nichts geändert.

2.3.8 Wald

Für die Realisierung des Vorhabens müssen insgesamt etwa 1,25 ha Wald i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet werden. Der zu rodende Waldbestand liegt vollständig im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen. Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12 BayWaldG) bzw. Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine besondere Bedeutung

misst der aktuell gültige Waldfunktionsplan den von der Rodung betroffenen Waldflächen nicht zu.

Spezielle waldrechtliche Versagungsgründe aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sowie andere Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen nach § 15 BNatSchG, stehen der Rodung nicht entgegen. Die unter C. 2.2 dargestellten Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens wiegen auch unter Berücksichtigung der Lage im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen schwerer als das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Waldes, zumal die Planung zur Kompensation des Waldverlusts die nachfolgend noch beschriebenen Aufforstungsmaßnahmen vorsieht. Die geplanten Eingriffe in den Wald sind unvermeidbar und können nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange weiter minimiert werden. Die für die geplanten Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird deshalb mit diesem Beschluss erteilt (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG).

Als Kompensation für die Waldrodung ist mit der Ersatzmaßnahme E2 die Erstaufforstung eines Laubmischwalds auf einer Fläche von 0,48 ha in der Gemarkung Wolkersdorf, Stadt Schwabach, geplant. Diese Erstaufforstung bedarf keiner gesonderten Erlaubnis (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG). Daneben sehen die festgestellten Unterlagen zusätzlich Erstaufforstungen von Mischwald im Zusammenwirken mit privaten Grundstückseigentümern im Umfang von insgesamt knapp 0,77 ha im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen vor, um den gesamten vorhabensbedingten Waldverlust im großen Verdichtungsraum zu kompensieren. Die einzelnen Aufforstungsmaßnahmen wird der Vorhabensträger mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abstimmen. Der Vorhabensträger hat zudem zugesagt, seine Beteiligung an den privaten Aufforstungsmaßnahmen so bald wie möglich nach Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel vorzunehmen.

Das im Jahr 2011 noch zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen hat bemängelt, es sei nicht erkennbar, ob untersucht wurde, wie sich die Wasserversorgung des an die Straße angrenzenden alten Waldbestandes durch das Vorhaben vor allem im Einschnittsbereich verändere. Bereits geringe Veränderungen im Wasserhaushalt könnten auf ältere Bäume eine negative Wirkung haben (d.h. die Bäume werden in ihrer Vitalität beeinträchtigt bzw. sterben ab); es müsse sichergestellt werden, dass dies verhindert werde.

Bei dem angesprochenen Waldbestand handelt sich um einen Hangwald, der im unteren Bereich angeschnitten wird. Im Rahmen einer Baggerschürfung im Waldbereich bei ca. Bau- km 1+170 konnte bis in eine Tiefe von 4,50 m weder Schicht- noch Grundwasser festgestellt werden. Nach ca. 0,30 m starkem Mutterboden wurde bis in ca. 2,00 m Tiefe stark bindiger Sand und anschließend bis in ca. 4,50 m Tiefe schwach bindiger Sand angetroffen. Bei einem derart großen Grundwasserabstand und dem anstehenden Sandboden können Bäume nach den bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits derzeit nicht durch Kapillaren mit Grundwasser versorgt werden. Wasser erhalten die Bäume somit schon jetzt sowie auch nach Verwirklichung des Vorhabens ausschließlich über die Erdoberfläche (Niederschlagswasser). Der oberflächennahe Wasserhaushalt ändert sich damit durch das Vorhaben nicht, obgleich der Straßeneinschnitt in diesem Bereich bis in eine Tiefe von ca. 7,70 m reicht. Eine Schädigung des bestehenden Baumbestands ist im Hinblick darauf auch nicht zu erwarten. Im Übrigen wäre eine solche Schädigung, sollte sie dennoch eintreten, den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Gründe aber zuzumuten, zumal sie dann für diese nicht voraussehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen hätten; bei Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit solcher Maßnahmen mit

dem Vorhaben richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG).

Soweit das Amt Unstimmigkeiten in den ausgelegten Planunterlagen hinsichtlich des Umfangs der vorgesehenen Rodungsmaßnahmen moniert, wurden diese im Rahmen der eingebrachten Tektur bereinigt; die zu rodenden Flächen sind für die betroffenen Grundstücke in Unterlage 7.2 T jeweils einzeln genannt. Im Übrigen wird auf die vom Vorhabensträger im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen verwiesen.

Das mittlerweile für forstfachliche Belange zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat gegen die festgestellte Planung, welche auch die Tektur vom 26.07.2013 beinhaltet, keine Einwendungen erhoben.

2.3.9 Fischerei

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände bestehen. Auch der Fischereiverband Mittelfranken e. V. hat sich mit dem Vorhaben einverstanden gezeigt.

Der Forderung nach einer Gewährleistung, dass das in Gewässer eingeleitete Straßenabwasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des betroffenen Vorfluters nicht dahin gehend verändert, dass Fische und Fischfauna geschädigt werden, wird Rechnung getragen. Mit der Planung ist bei Beachtung der unter A. 4.3.3 verfügbaren Nebenbestimmung eine ausreichende Vorreinigung des anfallenden Straßenoberflächenwassers vor Einleitung in den Vorfluter sichergestellt. Bei Verkehrsunfällen o. ä. kann es natürlich dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass für die Gewässereigenschaften nachteilige Stoffe in den Vorfluter gelangen. Die Gefahr solcher Unfälle wird mit dem Vorhaben, das die Beseitigung straßenbaulicher Defizite bezweckt, gegenüber dem jetzigen Zustand aber nicht erhöht, sondern gemindert. Zusätzlich Maßnahmen, um den Eintrag von gewässerschädlichen Stoffen auch bei solchen Unfallereignissen zuverlässig zu verhindern, sind vor diesem Hintergrund nicht angezeigt, zumal sie auch - soweit technisch überhaupt möglich – mit erheblichem finanziellem Zusatzaufwand verbunden wären. Im Übrigen wird der Vorhabensträger unter A. 4.3.10 verpflichtet, sofern bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Abwasser in ein Gewässer gelangen sollte, die dort genannten Stellen sofort zu verständigen, um eine zeitnahe Bekämpfung einer eingetretenen Gewässerverunreinigung in die Wege zu leiten. Für die durch Unfallereignisse insoweit entstehenden Sachschäden haftet zudem der Unfallverursacher bzw. der Halter des Fahrzeugs nach den Regelungen der §§ 7 und 18 StVG.

Der Hinweis, dass bei Einleitung von Straßenabwasser in einen Teich, der zur Fischzucht verwendet wird, das Abwasser zu einer Minderung der Qualität der erzeugten Fische führen kann, führt nicht weiter. Über die Einleitungsstelle E2, über die die angesprochene Einleitung in den Weiher geplant ist, wird bereits derzeit auf Basis einer wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Fürth Wasser von der St 2409 eingeleitet. Insoweit tritt damit durch das Vorhaben keine Veränderung ein. Im Übrigen ist auf § 10 Abs. 2 WHG zu verweisen, der nicht einmal Inhabern wasserrechtlicher Gestattungen einen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit verleiht.

Soweit gefordert wird sicherzustellen, dass im Zuge der Bauarbeiten keine schädlichen Stoffe ins Grundwasser gelangen, ist der Vorhabensträger ohnehin hierzu gehalten (vgl. §§ 48 und 62 WHG). Er hat auch zugesagt hierauf zu achten. Im

Hinblick darauf erscheinen zusätzliche diesbzgl. Maßgaben in diesem Beschluss entbehrlich.

2.3.10 Denkmalschutz

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Bekannte bzw. vermutete Bodendenkmäler befinden sich nicht im Baubereich. Das Risiko, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen, ist auf Grund der Lage und dem überwiegend im Straßenbestand vorgesehenen Vorhaben als sehr gering einzuschätzen.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde und/ oder Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Fürth bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

2.3.11 Gemeindliche Belange

Der Markt Ammerndorf hat sich ebenso wie der Markt Cadolzburg gegen das Vorhaben ausgesprochen. Der Markt Ammerndorf lehnt den geplanten Umbau der St 2409 im Bereich Ammerndorf ab, da die neu geplante Streckenführung das Fahren mit höherer Geschwindigkeit, insbesondere am nördlichen Ortseingang von Ammerndorf, begünstige und dadurch ein erhöhtes Gefährdungspotential im Bereich des Ortseingangs entstehe. Der Markt Cadolzburg verweigert dem Vorhaben seine Zustimmung, weil einerseits Schwierigkeiten hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange entstünden, wie etwa der hohe Landverbrauch, und andererseits der Verkehr dadurch beschleunigt werde.

Die Planfeststellungsbehörde vermag den Argumenten der beiden Marktgemeinden nicht zu folgen.

Der Planung liegt im Bereich unmittelbar nördlich der Ortstafel von Ammerndorf bis ca. Bau- km 0+250 – anders als beim restlichen Teil der Ausbaustrecke - eine Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h zu Grunde, welche sich damit am unteren Rand des von den Straßenbaurichtlinien insoweit vorgegebenen Rahmens bewegt. Bedingt dadurch treffen die Fahrzeuge, die Richtung Ammerndorf fahren, vor dem Ortseingang von Ammerndorf auf eine Kurve mit einem Radius von 200 m, die damit enger ist als die zuvor durchfahrenen Kurvenbereiche, welche jeweils Radien von 250 m aufweisen. Diese im Vergleich etwas engere Kurve wird die Fahrzeuge in der Regel zu einer Verringerung der Geschwindigkeit veranlassen, so dass allein durch diese Ausgestaltung der Straßenführung eine gewisse Bremswirkung am Ortseingang von Ammerndorf erzielt werden kann. Im Hinblick darauf ist eine durchgängig höhere Fahrtgeschwindigkeit als derzeit im Ortseingangsbereich von Ammerndorf nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich unmittelbar nördlich von Ammerndorf (bis ca. 300 m vor der Ortstafel) im Zeitraum zwischen dem 01.01.2003 und 31.12.2013 insgesamt 15 Unfälle ereigneten, hiervon drei Unfälle mit Schwerverletzten, zehn Unfälle mit Leichtverletzten und zwei Unfälle mit Sachschaden. Die Planung sieht hier die Vergrößerung des bestehenden Kurvenradius von ca. 150 m auf 200 m vor, wodurch die Sichtverhältnisse und die Befahrbarkeit der Straße wesentlich verbessert werden. Insbesondere auch hierdurch wird die Gefahr von Unfällen in diesem Bereich zukünftig deutlich verringert.

Die vom Markt Cadolzburg angesprochenen Belange der Landwirtschaft werden unter C. 2.3.7 behandelt. Insbesondere wird dort unter C. 2.3.7.1 auch die Vereinbarkeit des Straßenausbaus mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft dargelegt; hierauf wird verwiesen. Hinsichtlich des Arguments, durch den Ausbau

werde der Verkehr beschleunigt, wird auf die Ausführungen unter C. 2.2.3 verwiesen.

Soweit der Markt Cadolzburg vorbringt, die geplante parallele Zuwegung von der St 2409 zum sog. „Brunesperlasweg“ im Bereich des Aussiedlerhofs sei als unglücklich anzusehen, eine Verlegung der Einmündung des Weges sei nicht notwendig und die bestehende Einmündung solle beibehalten werden, wird dem mit der eingebrachten Tektur vollumfänglich Rechnung getragen. Die festgestellte Planung sieht vor, die Einmündung des angesprochenen Wegs an Ort und Stelle zu belassen und lediglich den durch den Straßenausbau veränderten Gegebenheiten anzupassen. Die ursprünglich unter Nr. 1.14.01 der Unterlage 7.2 geplante Neuanlegung eines Weges wurde infolge dessen aus der Planung herausgenommen.

Soweit der Markt Ammerndorf den Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes gleichlautende Forderungen erhebt und Einwendungen hinsichtlich einzelner Grundstücke geltend macht, werden diese Punkte der besseren Übersichtlichkeit halber unter C. 2.3.7.3 und C. 2.4.1 mitbehandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

2.3.12 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die von der Planung betroffenen Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden gezeigt haben, müssen insoweit keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen unter A. 3.1 wird verwiesen.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind insbesondere dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Die Entscheidung unter A. 6, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers Berücksichtigung gefunden haben oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich hieraus nicht ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw. das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Beschluss geregelt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw.

Entschädigungsfestsetzungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG, Urteile vom 27.03.1980, NJW 1981, 241, und vom 05.11.1997, UPR 1998, 149). Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, sofern Restflächen entstehen, die nicht mehr in angemessenem Umfang in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art genutzt und bewirtschaftet werden können, diese auf Wunsch freihändig zu erwerben.

2.4.1 *Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden*

Im Rahmen der privaten Einwendungen werden wiederholt Gesichtspunkte angesprochen, die auch Gegenstand der Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim bzw. des Bayerischen Bauernverbandes sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb insoweit auf die Ausführungen unter C. 2.3.7.2 und C. 2.3.7.3 verwiesen. Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt.

2.4.1.1 Abschneiden von Zufahrten

Verschiedene Einwander befürchten durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Zufahrten.

Die festgestellte Planung gewährleistet mittels der vorgesehenen Zufahrten sowie der in den Plänen dargestellten Begleitwege, dass jedes vom Vorhaben betroffene Grundstück auch nach dessen Verwirklichung über das öffentliche Straßen- und Wegenetz angefahren werden kann. Soweit mit dem Vorhaben aus Sicht der Betroffenen dennoch Verschlechterungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit der betroffenen Grundstücke entstehen sollten, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 17 BayStrWG nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit garantiert. Aus der Vorschrift lässt sich kein Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1983 - 4 C 82.80 - DÖV 1984, 426-428). Die Vorschrift bietet somit keine Gewähr dafür, dass ein Grundstück ohne jegliche Einschränkung angefahren werden kann. Im Übrigen erachtet die Planfeststellungsbehörde evtl. insoweit eintretende Verschlechterungen mit Blick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange als für die Betroffenen hinnehmbar; die Erschließung aller vom Vorhaben betroffenen Grundstücke ist – wie bereits dargelegt – im Rahmen des Vorhabens jedenfalls sichergestellt.

Ergänzend dazu ist noch auf folgendes hinzuweisen:

- Die bestehende Zufahrt von der Straße „Zur Wied“ zum Grundstück Fl.- Nr. 28/3, Gemarkung Steinbach, bleibt nach der Planung erhalten und wird ggf. den neuen Verhältnissen angepasst.

- Das Grundstück Fl.- Nr. 1339, Gemarkung Steinbach, kann auch in Zukunft über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1340, Gemarkung Steinbach, angefahren werden. Überdies hat der Vorhabensträger zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob von der Straße „Zur Wied“ eine weitere Zufahrt zu diesem Grundstück unter Wahrung der Verkehrssicherheit hergestellt werden kann. Sofern die Belange der Verkehrssicherheit dies zulassen, hat er den Bau einer solchen Zufahrt verbindlich zugesagt.
- Das Grundstück Fl.- Nr. 1341, Gemarkung Steinbach, hat derzeit keine direkte Zufahrt zur St 2409. Das Grundstück kann auch in Zukunft wie bisher über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1340, Gemarkung Steinbach, sowie über die südlich von Steinbach verlaufende GVS angefahren werden.
- Das Grundstück Fl.- Nr. 804/3, Gemarkung Steinbach, liegt über 3 km von der St 2409 entfernt; seine wegemäßige Erschließung wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Sollte das Grundstück Fl.- Nr. 804/3, Gemarkung Deberndorf, gemeint sein, das deutlich näher an der Ausbaustrecke liegt, so gilt für dieses nichts anderes. Dieses Grundstück liegt etwa 750 m von der St 2409 entfernt und kann auch nach erfolgtem Ausbau wie bisher über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1320, Gemarkung Steinbach, angefahren werden.
- Die Grundstücke Fl.- Nrn. 441, 1322, 1323 und 1325, Gemarkung Steinbach, sowie die Grundstücke Fl.- Nrn. 559, 572 und 573, Gemarkung Ammerndorf, liegen auch nach Verwirklichung des Vorhabens nicht bzw. nicht unmittelbar an der St 2409. Auch deren wegemäßige Erschließung wird durch das Vorhaben nicht tangiert.
- Soweit das Fehlen von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken Fl.- Nrn. 382, 383, 384, 389 und 394, Gemarkung Steinbach, in der ursprünglichen Planung moniert wurde, haben sich diese Einwendungen durch die eingebrachte Tektur erledigt. Gegenstand dieser Tektur ist u. a. die Anpassung der beiden Zufahrten des Grundstücks Fl.- Nr. 382 an die durch den Straßenausbau entstehenden Verhältnisse sowie die Anlegung einer gemeinsamen Zufahrt zu den Grundstücken Fl.- Nrn. 383 und 384, da diese Waldgrundstücke wegen ihrer Hanglage ohne die Zufahrten teilweise nicht mehr mit angemessenem Aufwand bewirtschaftet werden könnten. Daneben beinhaltet die Tektur auch den Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldwegs von Bau- km 1+033 bis 1+470 westlich der St 2409, über den u. a. auch die Grundstücke Fl.- Nrn. 389 und 394 in Zukunft angefahren werden können. Die vom Grundstück Fl.- Nr. 387, Gemarkung Steinbach, verbleibende Restfläche kann nach Verwirklichung des Vorhabens ebenso über diesen Weg angefahren werden.

Während der Bauzeit sind zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit von Grundstückszufahrten sowie kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen naturgemäß nicht vollkommen zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zudem hat er zugesagt, sofern Arbeiten durchgeführt werden, bei denen ein Befahren des Baustellenbereiches nicht möglich ist bzw. einzelne Straßen- und Wegeverbindungen gesperrt werden müssen (z. B. während Asphaltierungsarbeiten), hierüber rechtzeitig vorher in geeigneter Form zu informieren. Für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen ist - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die voraussichtliche Zeitdauer der insoweit eintretenden Behinderungen - auch unter Berücksichtigung der

im Anhörungsverfahren gewonnen Erkenntnisse nichts ersichtlich; diese temporär entstehenden Erschwernisse sind von den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange in Kauf zu nehmen.

2.4.1.2 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Mehrere Einwender befürchten auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Kontext genannten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Anhaltspunkte dafür, dass durch die festgestellte Planung die Grundstücksentwässerung bei den von den Einwendern genannten Grundstücken beeinträchtigt wird, sind nicht erkennbar; auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat diesbzgl. keine fachlichen Bedenken geäußert. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, von der Bauausführung berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - soweit notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.

2.4.1.3 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Verschiedentlich werden auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der in diesem Zusammenhang genannten Grundstücke durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen befürchtet.

Eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels ist im Rahmen der festgestellten Planung nicht vorgesehen. Für die Planfeststellungsbehörde sind zudem keine zureichenden Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich infolge des Vorhabens dauerhafte Änderungen an den Grundwasserverhältnissen ergeben könnten, die erhebliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der von den beanspruchten Grundstücken verbleibenden Restflächen bzw. benachbarter Grundstücke haben können. Auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat insoweit keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

2.4.1.4 Beeinträchtigungen durch Hangwasser

Mehrere Einwender befürchten zudem durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Kontext benannten Grundstücke durch Hangwasser.

In Teilbereichen der vom Vorhaben betroffenen Straßenabschnitte - insbesondere auf der Ostseite der St 2409 zwischen Bau-km 0+230 und 0+460 – werden bereits vorhandene Seitengräben auch in Zukunft zum Auffangen und Ableiten des auf der Straße und den Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers herangezogen. In den Bereichen, in denen keine geeigneten Gräben vorhanden sind, werden entlang der Böschungsfüße der gegenständlichen Straßenabschnitte bzw. entlang der Böschungsfüße der tiefer liegenden Straßenränder im Rahmen des Vorhabens Entwässerungsmulden bzw. -gräben angelegt, die das auf den Straßen- und Böschungsflächen anfallende Niederschlagswasser auffangen und ableiten. Im Bereich der höher liegenden Straßenränder, an denen keine Entwässerungsmulden vorgesehen sind, ist insbesondere dadurch, dass das Böschungswasser durch die gewählte Böschungsgestaltung auf den Dammf lächen breitflächig versickern kann, nicht zu befürchten, dass dieses Böschungswasser

auf die angrenzenden Grundflächen gelangt. Im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 28/3, Gemarkung Steinbach, wird die Straße „Zur Wied“ praktisch nicht verändert und entwässert bedingt durch die Querneigung größtenteils in Richtung der gegenüber liegenden Straßenseite. Eine Beeinträchtigung der benannten Grundstücke bzw. nicht dauerhaft durch das Vorhaben beanspruchter Grundstücksteile durch Hangwasser ist daher nicht zu besorgen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

2.4.2 *Einzelne Einwender*

Soweit neben den unter C. 2.4.1 behandelten Einwendungen weitere individuelle Einwendungen vorgetragen werden, werden diese nachfolgend abgehandelt. Aus Datenschutzgründen werden diese Einwendungen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendernummer behandelt.

2.4.2.1 Einwender 1

Der Einwender fordert, die vorhandene Bepflanzung wieder herzustellen.

Der Vorhabensträger hat hierauf zugesagt, für eine evtl. auf dem Grundstück des Einwenders vorhandene Bepflanzung, die auf Grund des Vorhabens beseitigt werden muss, eine Entschädigung entsprechend des Gehölzwerts zu zahlen. Diese Zusage steht in Einklang mit Art. 13 Abs. 1 BayEG, wonach Enteignungsentschädigungen regelmäßig als einmalige Geldzahlungen zu leisten sind. Hierdurch wird der Einwender in die Lage versetzt, nach Ende der Bauarbeiten eine neue Bepflanzung nach seinen Vorstellungen anzulegen. Damit wird der Forderung Genüge getan.

Hinsichtlich der Forderung, die Zufahrt zum Wohngrundstück des Einwenders während der Bauphase uneingeschränkt befahrbar zu halten, wird auf die Ausführungen unter C. 2.4.1.1 Bezug genommen.

2.4.2.2 Einwender 2

Der Einwender fordert, bei der Ausgleichsmaßnahme A1 müsse beim Anpflanzen der Bäume ein Mindestabstand von 50 m zu seinem benachbarten Grundstück eingehalten werden, da durch den sonst entstehenden Schatten kein gedeihlicher Agrarbau mehr möglich sei.

Die Forderung hat sich durch die in das Verfahren eingebrachte Tektur erledigt. Im Rahmen dieser Tektur wurde die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 aus der Planung herausgenommen. An der derzeitigen Nutzung des für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Grundstückes ändert sich damit durch das Vorhaben nichts.

Der Einwender möchte weiter beim Bau seines geplanten Aussiedlerhofs keine Mindestabstände über 10 m zur St 2409 einhalten müssen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen gilt eine Anbauverbotszone von 20 m bzw. eine Anbaubeschränkungszone von 40 m längs der geplanten Trasse der St 2409 (Art. 27 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 BayStrWG). Ob für eine bauliche Anlage eine Ausnahme von den Anbauverböten in Frage kommt bzw. die Anlage in der Anbaubeschränkungszone zugelassen werden kann, ist im Rahmen des für die Anlage durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Die Planfeststellungsbehörde kann mangels Regelungskompetenz insoweit keine Festle-

gungen in der Planfeststellung treffen. Im Übrigen wird hinsichtlich der in Aussicht genommenen Aussiedlung auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.3.7.2 verwiesen.

Es wird daneben vorgebracht, bei bestimmten, vom Einwender genannten Grundstücken sei zum momentanen Zeitpunkt kein problemloses Abfließen des herunter fließenden Wassers möglich, so dass es sich auf diesen Grundstücken sammle. Der Entwässerungsgraben fasse die anfallenden Mengen schon lange nicht mehr. Durch den neuen Straßenverlauf werde dies noch verschlimmert. Er beantragt eine Problemlösung bereits im Vorfeld des Vorhabens.

Wie unter C. 2.4.1.4 bereits dargelegt, sind Beeinträchtigungen durch Niederschlagswasser von den Straßen- und Böschungflächen nicht zu besorgen. Dies gilt auch hinsichtlich der vom Einwender genannten Grundstücke. Eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand tritt damit insoweit nicht ein. Hinsichtlich der Rüge, der bestehende Graben bewältige die jetzt anfallenden Wassermengen nicht, ist zudem auf die im Erörterungstermin vom Markt Cadolzburg getätigte Zusage zu verweisen, dass er bei einem entsprechendem Hinweis der Anlieger seiner insoweit bestehenden Verpflichtung zum Gewässerunterhalt nachkommen wird.

Der Einwender widerspricht außerdem der Lagerung von Maschinen, Baumaterial u. ä. auf seinem in Bezug genommenen Grundstück während der Bauzeit.

Auf die bauzeitliche Beanspruchung der angesprochenen Fläche kann nicht verzichtet werden, nachdem deren räumliche Nähe zum Baubereich notwendig ist, um eine zügige Abwicklung der Bauarbeiten zu gewährleisten und Störungen im umliegenden Straßennetz durch den Baustellenverkehr zu vermeiden. Zudem ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einwenders nicht erkennbar, dass er in gesteigertem Maß gerade auf diese Grundstücksflächen angewiesen wäre, zumal auch nur ein im Verhältnis zur Gesamtgröße des Grundstücks sehr kleiner Teil am Grundstücksrand temporär betroffen ist.

2.4.2.3 Einwender 3

Der Einwender bringt vor, in dem Waldstück nahe dem Aussiedlerhof befänden sich Hauptwechsel von Reh- und Schwarzwild. Derzeit ereigneten sich in diesem Bereich ca. 13 Wildunfälle pro Jahr. Er halte es für unverantwortlich, die Strecke auszubauen. Er würde es vielmehr begrüßen, eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h anzuordnen und nicht gravierend in die Natur einzugreifen.

Die festgestellte Planung sieht einen bestandsnahen Ausbau der St 2409 vor; soweit die geplante Straßentrasse die bestehende Trasse verlässt, entfernt sie sich auch im Bereich der Einmündung der südlich von Steinbach verlaufenden GVS nicht weiter als etwa 50 m vom Bestand. Im Hinblick darauf ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben einen neuen Wildwechselbereich berühren könnte, der bislang noch nicht durch die St 2409 gequert wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Ausbau der Strecke eine deutliche Erhöhung der Wildunfälle eintreten wird. Im Übrigen könnte die untere Straßenverkehrsbehörde, sollte nach dem Straßenausbau dennoch eine Häufung von Wildunfällen eintreten, mittels straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen – etwa durch Aufstellen von Gefahrenzeichen - hierauf reagieren.

Im Übrigen ist anzumerken, dass eine evtl. Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Straßenausbaus entschädigungsrechtliche Fragestellungen betrifft, die

direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen einer Jagdgenossenschaft zusammenhängen und daher erst in einem der Planfeststellung nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, BGHZ 132,63-71). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Soweit der Einwender die Planrechtfertigung des Vorhabens in Zweifel zieht, eine Geschwindigkeitsbeschränkung als Alternative anspricht und den Eingriff in Natur und Landschaft kritisiert, wird auf die Ausführungen unter C. 2.2, C. 2.3.2 und C. 2.3.5.2 verwiesen.

2.4.2.4 Einwender 4

Der Einwender befürchtet, dass eine wirtschaftliche Bearbeitung seiner zwei unmittelbar östlich der bestehenden Staatsstraßentrasse liegenden Grundstücke durch eine mit dem Vorhaben verbundene weitere Breitenbeschränkung unmöglich werde.

Die angesprochenen Grundstücke werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen; an der Größe sowie der Abformung der Grundstücke ändert sich nichts. Die Grundstücke können folglich auch nach Verwirklichung des Vorhabens in der derzeit möglichen Art und Weise bewirtschaftet werden.

2.4.2.5 Einwender 5 und 6

Die Einwender wenden sich gegen die für die Baudurchführung in Aussicht genommene Vollsperrung der St 2409. Der Einwender 5 bringt vor, ein nicht unerheblicher Teil seiner Patienten wohne in Steinbach, Wachendorf, Egersdorf und Cadolzburg. Die Notfallversorgung dieser Patienten würde durch die Straßenspernung nicht mehr gewahrt sein, was im schlimmsten Fall Lebensgefahr bedeuten würde. Es sei zudem zu erwarten, dass wegen der Sperrung ein Großteil der Patienten fernbliebe, was eine beträchtliche Umsatzeinbuße bedeuten würde. Dies bringe Arbeitsplätze bzw. die Existenz der Praxis in Gefahr. Es wird eine sinnvolle Lösung gefordert, die weder Patienten, Arbeitsplätze noch die Praxis gefährde. Der Einwender 6 führt an, an dem betroffenen Straßenabschnitt liege ein Aussiedlerhof mit angeschlossenem Hofladen. Diesen Laden beliefere er täglich, wobei der Laden einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtproduktion des Einwenders erhalte. Ein Wegfall der Belieferung habe zur Folge, dass zumindest der Personalstand reduziert werden müsse. Er fordert deshalb eine zumindest einseitige Befahrbarkeit von Ammerndorf nach Cadolzburg aufrechtzuerhalten.

Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin dargelegt, dass noch keine Ausführungsplanung für das Vorhaben existiert. Nach seiner dort abgegebenen Einschätzung ist es aber wahrscheinlich, dass das Vorhaben in zwei Abschnitten verwirklicht wird, was abschnittsweise Vollsperrungen der St 2409 notwendig macht. Die Sperrungen und Umleitungsstrecken hat der Vorhabensträger zugesagt, im Rahmen der Bauvorbereitung mit den zuständigen Behörden (Landratsamt, Polizei, Gemeinden etc.) abzustimmen. Es hat zudem zugesagt, die zuständige Rettungsleitstelle hinzuzuziehen und die Belange der Notfallversorgung bei der Festlegung der Umleitungsstrecken zu berücksichtigen. Die Rettungsleitstelle wird dadurch in die Lage versetzt, in den Zeiträumen der abschnittswisen Streckensperrungen die Rettungsdienste so zu koordinieren,

dass die Notfallversorgung vor Ort auch während der Sperrungen gewährleistet werden kann. Dafür, dass während der Sperrungen die Notfallversorgung in den angesprochenen Ortschaften keinesfalls sichergestellt werden kann, bestehen im Hinblick auf die das während der Sperrungen weiterhin zur Verfügung stehende Straßennetz sowie die gegebene rettungsdienstliche Infrastruktur keinerlei Anhaltspunkte.

Die Praxis des Einwenders 5 liegt mehr als 400 m vom Beginn der gegenständlichen Ausbaustrecke entfernt; sie kann deshalb auch während der Bauphase jederzeit über die St 2409 angefahren werden. Die Betriebsstätten des Einwenders 6 liegen sogar etliche Kilometer von der St 2409 entfernt. Ein Ausgleich von Umsatzeinbußen kommt hier deshalb nicht in Betracht und ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Ein Betrieb genießt den Schutz des Art. 14 GG nur insoweit, wie der Unternehmer Inhaber einer Rechtsstellung ist, das heißt soweit er gegen die Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Dies gilt selbstverständlich auch für freiberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Praxisbetriebes. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen - wie auch die sog. "Lagegunst" - fallen nicht darunter (BVerwG, Urteil vom 11.11.1983, UPR 1984, 271-273; BGH, Urteil vom 29.05.1967, BGHZ 48, 58-65). Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegesystem bildet daher regelmäßig keine in den Schutz des Anliegerbetriebes einzubeziehende Rechtsposition. Zudem mag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Ausrichtung eines Betriebes auf eine bestimmte Verkehrsanbindung der Anliegerstraße es sogar mit sich bringen, dass das ungestörte Fortbestehen dieser Verbindung gewissermaßen zum "Lebensnerv" des Unternehmens werden kann; das allein rechtfertigt es jedoch nicht, diesen nur dem einzelnen Betrieb nach der Art seiner jeweiligen Unternehmensplanung zukommenden Lagevorteil in den Schutz der Eigentumsgarantie einzubeziehen (BGH, Urteil vom 08.02.1971, BGHZ 55, 261-267 m. w. N.). Darüber hinaus ist vorliegend auch keine dauerhafte Unterbrechung von Wegeverbindungen vorgesehen, sondern diese bleibt temporär auf die Bauphase begrenzt. Die Einwender müssen daher Umsatzrückgänge im Rahmen von Straßenbauarbeiten auf einige Wochen oder Monate hinnehmen, die ihnen keinen Gewinn mehr lassen, wenn diese Folgen vorübergehend sind; einem gesunden Betrieb kann zugemutet werden, derartige Einschränkungen durchzuhalten, weil er als Straßenanliegerbetrieb solche Möglichkeiten in den Jahren vorher und nachher mit einkalkulieren muss (BGH, Urteil vom 30.04.1964, WM 1964, 654-657). Ein Verzicht auf den Ausbau der St 2409 ist daher nicht angezeigt. Ebenso besteht keine Veranlassung, dem Vorhabensträger ein ständiges Offenhalten der St 2409 für den Verkehr auch während der Bauarbeiten o. ä. aufzuerlegen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, die Erreichbarkeit des Aussiedlerhofs auch während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, wobei aber z. B. durch Bauprovisorien gewisse Einschränkungen von den Nutzern hingenommen werden müssen. Damit ist aber gewährleistet, dass der Hof bis auf wenige einzelne Tage, an denen die Straße wegen Asphaltierungsarbeiten gar nicht benutzt werden kann, auch während der Bauarbeiten über das öffentliche Straßennetz angefahren werden kann.

2.4.2.6 Einwender 7

Der Einwender fordert, bei Baumfällarbeiten müsse vom Vorhabensträger eine kostenlose und sichere Verkehrsregelung gewährleistet werden.

Sollte während Fällarbeiten o. ä. eine Verkehrssicherung auf der St 2409 notwendig werden, hat der Vorhabensträger zugesichert, dass diese wie bisher in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei eingerichtet werden kann. Eine

Änderung gegenüber der derzeit geübten Praxis ergibt sich durch das Vorhaben damit nicht.

Soweit der Einwender vorbringt, er benötige für sein angeführtes Grundstück eine Zufahrt von der St 2409, wird dem mit der festgestellten Planung Rechnung getragen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 2.4.1.1 verwiesen.

2.4.2.7 Einwender 8

Der Einwender bringt vor, durch das Vorhaben werde sein angeführtes Waldgrundstück nicht mehr bewirtschaftbar, weil durch die hohen Böschungen an der St 2409 und das Gefälle des Waldes Baumfällarbeiten nicht mehr innerhalb doppelter Baumlänge getätigt werden könnten. Seine Waldwege quer zum Hang seien durch das Vorhaben nicht mehr zu benutzen. Das Waldgrundstück werde durch den geplanten Einschnitt wertlos gemacht.

Zur Einhaltung der aus Verkehrssicherheitsgründen notwendigen Haltesichtweiten muss im Bereich von Bau-km 0+890 bis 1+000 die Böschung nördlich entlang der St 2409 bis in eine Tiefe von etwa 10 m relativ flach ausgeführt werden; daran anschließend wird sie mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet. Hierdurch vergrößert sich im Vergleich zum Bestand die Entfernung zwischen dem Straßenrand und der Grenze des (Rest)grundstücks, auch der Abstand der Böschungsoberkante zur Fahrbahn wird größer. Im Erörterungstermin hat der Vorhabensträger zudem zugesagt, auf Wunsch des Einwenders zusätzlich einen Sicherheitsstreifen mit einer Tiefe von zwei Baumlängen (ca. 60 m) zu erwerben. Im Hinblick darauf sind hinsichtlich der angesprochenen Baumfällarbeiten keine Einschränkungen durch das Vorhaben zu erkennen. Der Vorhabensträger hat außerdem zugesagt, sollten durch das Vorhaben in private Rücke- und Waldwegteilstücke eingegriffen werden, diese Teilstücke bei der Bauausführung in Abstimmung mit dem Einwender zu verlegen bzw. wieder herzustellen. Dass das Grundstück bedingt durch das Vorhaben jeglichen wirtschaftlichen Wert verlieren könnte, ist auf Grund des Gesagten nicht ansatzweise erkennbar.

Der Einwender führt weiter aus, die Planung sehe zudem eines seiner Ackergrundstücke als Ausgleichsfläche vor. Sein Viehbestand müsse mit Futter versorgt werden, wofür entsprechend große Flächen notwendig seien. Er sei deshalb auf seine Ackerflächen angewiesen, um sein Vieh zu versorgen und seine Existenz zu sichern.

Die angesprochene Ausgleichsmaßnahme A1 wurde im Rahmen der eingebrachten Tektur aus der Planung herausgenommen. Das für diese Maßnahme ursprünglich vorgesehene Grundstück wird nunmehr im Rahmen der festgestellten Planung nicht in Anspruch genommen und steht damit dem Einwender auch in Zukunft in vollem Umfang zur Verfügung.

Der Einwender trägt außerdem vor, ein von ihm gepachtetes Grundstück am nördlichen Ende der Baustrecke diene ebenfalls als Futtergrundlage seines Viehbestandes. Es sei keine Halde für Straßenbauarbeiten.

Für den Ausbau der St 2409 sowie die Anpassung der Straße „Zur Wied“ werden von dem in Bezug genommenen Grundstück im Rahmen der Planung insgesamt 347 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Hierauf kann insbesondere mit Blick auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit auch unter Berücksichtigung der Belange des Einwenders nicht verzichtet werden. Darüber hinaus wird für die Durchführung der Bauarbeiten sowie als Baustelleneinrichtungsfläche eine weitere Teilfläche von 852 m² vorübergehend während der Bauzeit beansprucht. Auch da-

rauf kann nicht verzichtet, nachdem hier die räumliche Nähe der Baustelleneinrichtungsfläche zum Baubereich notwendig ist, um eine zügige Abwicklung der Bauarbeiten zu gewährleisten und Störungen im umliegenden Straßennetz durch den Baustellenverkehr zu vermeiden. Zudem ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einwenders nicht erkennbar, dass er in gesteigertem Maß gerade auf diese Grundstücksflächen angewiesen wäre, zumal insbesondere die dauerhafte beanspruchte Grundstücksfläche nur einen kleinen Teil der Gesamtgrundstücksfläche von über 0,8 ha ausmacht. Im Übrigen ist der Einwender auch berechtigt, die von ihm zu entrichtende Pacht entsprechend dem Umfang der in das Grundstück erfolgenden Eingriffe zu mindern.

Der Einwender wendet sich zudem gegen die Anbaubeschränkungen ab Auslegung des Planes. Diese seien nicht hinnehmbar, da er seine Flächen für den Futteranbau benötige und eingeplant habe.

Der Einwender wurde bereits unmittelbar nach Eingang seines Einwendungsschreibens bei der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Anbaubeschränkungen ausschließlich die Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen innerhalb bestimmter Abstände zu der geplanten Straßentrasse betreffen. Die weitere ackerbauliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Anbaubeschränkungen nicht tangiert, so dass die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einwenders zumindest bis zum bestandskräftigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für Futterbau u. ä. weiter genutzt werden können. Dies gilt auch weiterhin.

2.4.2.8 Einwender 9

Der Einwender fordert eine Haftungsfreistellung für die Dauer von 20 Jahren für das von ihm angeführte Grundstück.

Dieser Forderung kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Es ist zum einen nicht zweifelsfrei erkennbar, von welchen Haftungsrisiken der Einwender eine Freistellung begehrt. Zum anderen besteht auch eine rechtliche Grundlage für die Anordnung einer (pauschalen) Haftungsfreistellung nicht. Sollte die Forderung auf der Befürchtung von derzeit nicht voraussehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens beruhen, ist insoweit eine Haftungsfreistellung zudem aus Rechtsgründen nicht erforderlich. Der Einwender hat, sollte das Vorhaben derartige Wirkungen zeitigen, dann nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen; bei Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit solcher Maßnahmen mit dem Vorhaben richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG). Ein gesonderter Ausspruch in diesem Beschluss ist dafür nicht notwendig.

2.4.2.9 Einwender 10

Soweit sich der Einwender gegen die in den ausgelegten Planunterlagen vorgesehene Beseitigung der bestehenden Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1320 der Gemarkung Steinbach ("Brunesperlasweg") in die St 2409 und den damit in Zusammenhang stehenden Neubau eines Wirtschaftsweges wendet, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.3.7.2 verwiesen. Durch die dort beschriebene Abänderung der Planung steht die vom Einwender näher beschriebene saisonale Verkaufsfläche ihm auch in Zukunft in vollem Umfang zur Verfügung.

Der Einwender sieht sich zudem als Angrenzer der Ausgleichsmaßnahme A1 von Unkrautsamenflug und dgl. betroffen. Die für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Fläche sei auf jeden Fall frei von Unkrautsamen zu halten.

Die Ausgleichsmaßnahme A1 wurde im Rahmen der eingebrachten Tektur aus der Planung herausgenommen. Das für diese Maßnahme ursprünglich vorgesehene Grundstück wird nunmehr im Rahmen der festgestellten Planung nicht in Anspruch genommen. Die zukünftige Nutzung des Grundstücks liegt damit allein der Hand des Grundstückseigentümers; hierauf haben weder der Vorhabensträger noch die Planfeststellungsbehörde Einfluss.

Der Einwender fordert daneben, die Bewirtschaftung seiner Grundstücke im und jenseits des Baubereichs müsse während und nach Ende der Bauzeit ungehindert und ohne jeglichen Umweg gewährleistet sein. Ferner müsse während und nach Ende der Bauzeit eine ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr, Rettungsdienst, Post, Kunden, Lieferanten usw. zu seinem Betriebssitz ohne jeglichen Umweg sichergestellt sein.

Wie unter C. 2.3.7.2 bereits dargelegt, erfolgt der planfestgestellte Ausbau der St 2409 bestandsnah, so dass Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts naturgemäß nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, diese soweit wie möglich zu reduzieren und die Erreichbarkeit der an die Baustrecke angrenzenden Grundstücke während der Bauzeit durch technische Maßnahmen weitmöglichst zu gewährleisten. Soweit durch die Bauarbeiten Sperrungen bestehender Straßen und Wege notwendig werden, die evtl. für den landwirtschaftlichen Verkehr als Ausweichstrecken dienen können, wird der Vorhabensträger hierüber rechtzeitig vorher in geeigneter Form informieren. Er hat zudem verbindlich in Aussicht gestellt, den Baustellenbereich für den landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben, wobei allerdings mehrere Zeitfenster von jeweils max. einem Tag nicht zu vermeiden sind, während derer die Straße wegen Asphaltierungsarbeiten nicht befahren werden kann. Im Erörterungstermin hat der Vorhabensträger zudem explizit zugesagt, die Tage, an denen Totalsperrungen der St 2409 notwendig werden, mit dem Einwender abzustimmen und vorab ankündigen, damit er seine betrieblichen Abläufe darauf einstellen und - in begrenztem Umfang - auch Einfluss auf den jeweiligen Zeitpunkt der Sperrung nehmen kann. Auf die Zusage des Vorhabensträgers, die Erreichbarkeit des Betriebs des Einwenders auch während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich verwiesen. Gewisse Einschränkungen z. B. durch Bauprovisorien müssen dabei allerdings hingenommen werden; auch hier gilt, dass mehrere Zeitfenster von jeweils max. einem Tag auftreten werden, während derer die Straße wegen Asphaltierungsarbeiten gar nicht nicht befahren werden kann. Somit ist aber gewährleistet, dass der Betrieb bis auf wenige Tage auch während der Bauarbeiten angefahren werden kann. Den betrieblichen Belangen des Einwenders wird damit zumindest weitestgehend Rechnung getragen. Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge können nach der vom Vorhabensträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegebenen Zusage im Notfall zudem auch während der Asphaltierungsarbeiten über die Baustelle - d. h. über die vorübergehend beanspruchten Flächen oder über den frischen Asphalt (der dann ggf. nochmals neu eingebaut werden muss) - zum Betrieb des Einwenders anfahren.

Eine noch weitergehende Einstellung des Ablaufs der Straßenbauarbeiten auf die betrieblichen Belange des Einwenders kann er - sofern dies überhaupt möglich sein sollte - nicht verlangen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Ver-

bindung, stellt keine Rechtsposition dar, auf die sich Betroffene berufen könnten (vgl. 14 Abs. 3 BayStrWG). Die Betroffenen müssen sich mit dem abfinden, was - und wie lange es - geboten wird (BVerwG, Urteil vom 25.06.1969, BVerwGE 32, 222). Der Straßenanlieger ist nämlich mit dem Schicksal der Straße verbunden und muss den Gemeingebrauch anderer sowie die Behinderungen durch Ausbesserungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten an der Straße grundsätzlich dulden. Denn der Gemeingebrauch ist notwendig bereits durch die Zweckbestimmung der Straße in der Weise begrenzt, dass auch die Anlieger gewisse, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen, hinnehmen müssen, sofern nur die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.1980, NJW 1980, 2703-2704). Dafür, dass durch die Bauarbeiten im Hinblick auf die begrenzte Zeit der mit diesen verbundenen Wegeunterbrechungen unzumutbare Mehrwege und damit verbundene nicht mehr zumutbare Belastungen für den Einwender und die sonstigen davon Betroffenen entstehen, sieht die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens keine zureichenden Anhaltspunkte. Eine Schaffung weiterer (provisorischer) Wegeverbindungen während der Bauzeit zusätzlich zu dem vom Vorhabensträger Zugesagten ist deshalb nicht veranlasst, für eine Entschädigung in Geld für Umwege ist ebenso kein Raum (Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die durch das Vorhaben insoweit zeitweilig eintretenden Erschwernisse sind vielmehr – nicht zuletzt auch im Interesse der für das Vorhaben sprechenden Gründe – vom Einwender in Kauf zu nehmen. Insbesondere ist auch nicht erkennbar, dass die nicht vermeidbaren bauzeitlichen Einschränkungen den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders in seiner Existenz gefährden könnten. Dafür, dass nach Verwirklichung des Vorhabens unzumutbare Mehrwege und dadurch objektiv nicht mehr hinnehmbare Belastungen für den Einwender entstehen könnten, kann die Planfeststellungsbehörde ebenso keinerlei Anhaltspunkte erkennen. Durch die vorgesehene Begleitwege und Zufahrten werden Nachteile durch Umwege nach Realisierung des Vorhabens vielmehr gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke und seines Betriebssitzes ist jedenfalls sichergestellt.

Der Forderung nach einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in einem vom Einwender näher bezeichneten Bereich kann im Rahmen der Planfeststellung nicht nachgekommen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit nicht zur Anordnung der gewünschten Geschwindigkeitsbeschränkung befugt. Es ist nämlich nicht ansatzweise erkennbar, dass nach dem Ausbau der St 2409 in dem vom Einwender angesprochenen Bereich ohne eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kein sicherer Verkehrsablauf mehr gewährleistet ist, zumal hier mit dem Vorhaben erstmals den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Sichtverhältnisse geschaffen werden. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) gestattet das Treffen von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss aber nur, soweit diese Anordnungen für das zugelassene Vorhaben unmittelbar notwendig sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 - 4 B 94/99 - juris). Ansonsten ist die untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass entsprechender Anordnungen zuständig. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang die Errichtung einer Querungshilfe sowie einer Linksabbiegespur fordert, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.3.7.2 verwiesen.

Der Einwender fordert weiter, die mit den Bauarbeiten einher gehende Staubentwicklung und Lärmbelastung auf ein Minimum zu reduzieren. Er fordert außerdem eine trockene und saubere Zufahrt zu gewährleisten.

Der Vorhabensträger hat während der Bauarbeiten nach den auch für Baustellen geltenden Vorschriften des § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik

unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Er ist damit bereits kraft Gesetzes zur Vermeidung von Lärm- und Staubimmissionen bzw. Beschränkung derartiger Immissionen auf das unvermeidbare Maß verpflichtet. Ein diesbzgl. Ausspruch in diesem Beschluss ist deshalb nicht notwendig, zumal der Vorhabensträger auch explizit die Beachtung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zugesagt hat. Bzgl. der Forderung nach einer trockenen und sauberen Zufahrt hat der Vorhabensträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesagt, entweder aus Richtung Cadolzburg über die vorübergehend beanspruchten Flächen einen geschotterten Zufahrtsweg herzustellen oder in Abstimmung mit dem Markt Cadolzburg den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1340, Gemarkung. Steinbach, auszubauen. Mit beiden Varianten würde dem Anliegen des Einwenders Rechnung getragen; die Entscheidung, welche Variante zur Ausführung kommt, kann deshalb der Bauausführungsplanung überlassen bleiben.

Der Einwender verweist außerdem darauf, dass der seinem Betrieb angegliederte Laden auf Grund der dort verkauften verderblichen Waren nicht einmal für einen kurzen Zeitraum geschlossen werden könne. Eine auch nur kurzzeitige Sperrung der Straße werde zu einer Entlassung der Angestellten sowie zur Existenzgefährdung des Ladens führen.

Wie bereits dargelegt, ist auf Grund der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen gewährleistet, dass der Betrieb – und damit auch der Laden - bis auf wenige einzelne Tage auch während der Bauarbeiten angefahren werden kann; seine Verbindung zur St 2409 bleibt erhalten. Die vom Einwender bzgl. des Ladens vorgebrachten Argumente zwingen deshalb nicht zum Verzicht auf das Vorhaben. Ein Betrieb genießt den Schutz des Art. 14 GG nämlich nur insoweit, wie der Unternehmer Inhaber einer Rechtsstellung ist, das heißt soweit er gegen die Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen - wie auch die sog. "Lagegunst" - fallen nicht darunter (BVerwG, Urteil vom 11.11.1983, UPR 1984, 271-273; BGH, Urteil vom 29.05.1967, BGHZ 48, 58-65). Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegesystem bildet daher regelmäßig keine in den Schutz des Anliegergewerbebetriebes einzubeziehende Rechtsposition. Die Aussicht auf bevorzugte Abnahme der angebotenen gewerblichen Leistung aufgrund der vorgefundenen örtlichen Gegebenheiten kann, wenn sie von entsprechenden betrieblichen Dispositionen des Inhabers begleitet ist, die Qualität einer Rechtsstellung erst dann gewinnen, wenn die diese Entwicklung begünstigende Verkehrslage auf Umständen außerbetrieblicher Art beruht, mit deren Fortbestand der Inhaber verlässlich rechnen darf (BGH, Urteil vom 08.02.1971, BGHZ 55, 261-267 m. w. N.). Als Anknüpfungspunkt für ein solches Vertrauen, das die Zubilligung einer Entschädigung rechtfertigen könnte, gibt der hier allein in Betracht kommende Anliegergebrauch aber nichts her. Die diesem Rechtstitel zugrundeliegende Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr, die keine unmittelbar begünstigten Adressaten kennt, eröffnet dem Anlieger eine für betriebliche Dispositionen geeignete Grundlage nur dahin, dass eine genügende Verbindung mit dem unmittelbar vor dem Anliegergrundstück gelegenen Straßenteil erhalten und dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz gewährleistet bleibt. Die Ausrichtung eines Gewerbebetriebes auf eine bestimmte Verkehrsanbindung der Anliegerstraße mag es zwar mit sich bringen, dass das ungestörte Fortbestehen dieser Verbindung gewissermaßen zum "Lebensnerv" des Unternehmens werden kann; das allein rechtfertigt es jedoch nicht, diesen nur dem einzelnen Betrieb nach der Art seiner jeweiligen Unternehmensplanung zukommenden Lagevorteil in den Schutz der Eigentumsgarantie einzubeziehen (BGH a. a. O.). Vorliegend ist zudem auch zu berücksichtigen, dass der Einwender sich nicht darauf verlassen durfte, dass die Straße zu keiner Zeit ausgebaut wer-

den würde, sondern im Hinblick auf die Unfallhäufung auf dem Streckenabschnitt sowie dessen straßenbaulichen Defiziten sogar damit rechnen musste, dass es früher oder später zu einem Ausbau kommt. Hinzu kommt noch der erhebliche Bedeutung erlangende Umstand, dass keine dauerhafte Unterbrechung von Wegeverbindungen vorgesehen ist, sondern diese temporär auf die Bauphase begrenzt bleibt. Ein Anliegerbetrieb, der auf den vorbei fließenden Verkehr einer Straße angewiesen ist, muss Umsatzrückgänge im Rahmen von Straßenbauarbeiten auf einige Wochen oder Monate hinnehmen, die ihm keinen Gewinn mehr lassen, wenn diese Folgen vorübergehend sind; einem gesunden Betrieb kann zugemutet werden, derartige Einschränkungen durchzuhalten, weil er als Straßenanliegerbetrieb solche Möglichkeiten in den Jahren vorher und nachher mit einkalkulieren muss (BGH, Urteil vom 30.04.1964, WM 1964, 654-657).

Im Übrigen hat der Vorhabensträger auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde im Nachgang zum Erörterungstermin geprüft, ob die St 2409 auch während der Bauarbeiten in beide Fahrrichtungen befahrbar gehalten werden kann. Hierbei hat sich herausgestellt, dass ein (abschnittsweiser) halbseitiger Ausbau der St 2409 mit Ampelregelung (anstatt einem Ausbau unter abschnittsweiser Vollsperrung) technisch auf Grund des Gradientenverlaufs (mehrfacher Wechsellage/ Einschnittslage) im Bereich der bestehenden Fahrbahn kaum durchführbar ist und deshalb eine aufwändige – und damit entsprechend kostenintensive - provisorische Verbreiterung der vorhandenen Fahrbahn notwendig wäre, die nach Bauende zudem wieder zurückgebaut werden müsste. Für diese Verbreiterung würden überdies wohl auch zusätzliche privateigene Flächen entlang der St 2409 während der Bauzeit benötigt werden, die nach der festgestellten Planung bislang nicht beansprucht werden. Daneben ist generell auch das Bauen unter Verkehr hinsichtlich der Belange der Verkehrs- und Arbeitssicherheit als suboptimal anzusehen. Der Arbeitsraum wäre hier nämlich z. T. eingeschränkt, obschon für ihn ein vergleichsweise hoher Verkehrs-sicherungsaufwand notwendig wäre. Darüber hinaus würde hier eine halbseitige Verkehrsführung mit Ampelregelung die Strecke dennoch sehr unattraktiv für die Verkehrsteilnehmer machen, so dass sich ein großer Teil des Verkehrs trotz der gegebenen Befahrbarkeit in beide Richtungen wohl innerhalb kurzer Zeit auf andere Strecken verlagern würde, da an der Baustelle mit längeren Wartezeiten gerechnet werden müsste. Auch eine bauzeitliche Verkehrsführung in Form einer halbseitigen Sperrung des gesamten Streckenabschnitts mit Führung des Verkehrs in Fahrtrichtung Ammerndorf auf der St 2409 und des Verkehrs in Fahrtrichtung Cadolzburg auf dem bestehenden Geh- und Radweg entlang der St 2409 ist keine vorzugswürdige Alternative. Der Geh- und Radweg verfügt lediglich über eine Breite von 2,00 m bis max. 2,50 m und ist ohne Verbreiterung und Ertüchtigung unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten für eine Umleitungsstrecke nicht ausreichend. Eine Verbreiterung des Radwegs auf gesamter Länge wäre aber ähnlich kostenintensiv wie die bei der vorgenannten Alternative notwendige provisorische Fahrbahnverbreiterung. Auch für diese Wegverbreiterung müssten wohl zusätzliche privateigene Flächen während der Bauphase beansprucht werden, die nach der Planung bislang nicht für das Vorhaben benötigt werden. Seiner eigentlichen Bestimmung wäre der Geh- und Radverkehr während des Baus dann außerdem entzogen. Im Hinblick darauf stellt sich der Ausbau unter abschnittsweiser Vollsperrung der Straße als einzig sinnvolle Art der Baudurchführung dar.

Der Vorhabensträger hat außerdem erwogen, den angesprochenen Geh- und Radweg nur zur bauzeitlichen Führung des Anlieger- und Kundenverkehrs zum Betrieb des Einwenders heranzuziehen. Indes wäre auch insoweit die Breite des Geh- und Radweges zumindest am Ortseingang von Ammerndorf von 2 m unzureichend, so dass auch in diesem Fall eine provisorische Verbreiterung des Weges (wohl auch unter zusätzlicher Beanspruchung von Privatgrund) notwendig würde. Zudem müsste hier damit gerechnet werden, dass viele Ortskundige diesen Weg

dann ungewollt als „Schleichweg“ benutzen würden. Auf Grund dessen erscheint auch diese Variante als nicht gangbar.

2.5 **Gesamtergebnis der Abwägung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Ausbau der St 2409 nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt und Privateigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen; die Herbeiführung der positiven Vorhabenswirkungen - insbesondere die wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit - ist für das öffentliche Wohl dringend geboten. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen, die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen soweit wie möglich verringert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind nicht so gewichtig, als dass sie den davon Betroffenen sowie der Allgemeinheit nicht zuzumuten wären. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

Die vorstellbaren Varianten drängen sich nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternativen auf.

2.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E- Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

E. *Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans*

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden beim Markt Ammerndorf und beim Markt Cadolzburg zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A. 2 genannten Planunterlagen auch bei der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

W o l f
Regierungsdirektor